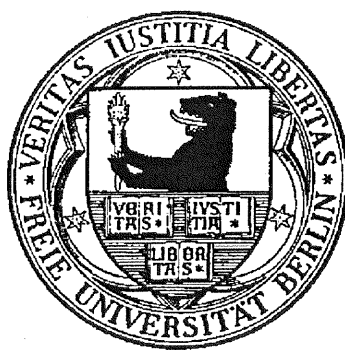


FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen



Ausgabe 2015

Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes,
Thielallee 38, 14195 Berlin, ☎ (030) 838 55110

Impressum

Herausgeber : Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes
Thielallee 38, 14195 Berlin
Tel. (030) 838 55110
wahlrabe@zedat.fu-berlin.de
www.fu-berlin.de/zvw

Redaktion : Jens Rabe

Stand : 8. Januar 2015

Dieser Leitfaden wird ausschließlich als Online-Dokument herausgegeben.

Nachdruck (auch auszugsweise) ist willkommen und bei Quellenangabe frei!

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite I -

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1.	Wahlgrundsätze	1
1.2.	Rechtsvorschriften	1
1.3.	Wahlssysteme	2
1.3.1.	Personalisierte Verhältniswahl	2
1.3.2.	Mehrheitswahl	2
1.3.3.	Verhältniswahl	2
1.4.	Stimmbezirke	3
2.	Wahlberechtigung	5
2.1.	Mitgliedschaft	5
2.2.	Aktive und passive Wahlberechtigung	5
2.3.	Wahlberechtigung bei Umstrukturierungen	6
2.4.	Besonderheiten:	7
2.4.1.	Ärzte/Ärztinnen	7
2.4.2.	Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	7
2.4.3.	Auszubildende	7
2.4.4.	Beurlaubte Hochschulmitglieder	7
2.4.5.	Drittmittelbeschäftigte	8
2.4.6.	Emeritierte Hochschullehrer/innen	8
2.4.7.	Gastprofessor/inn/en und Gastdozent/inn/en	8
2.4.8.	Korporative Mitglieder	8
2.4.9.	Lehrbeauftragte	8
2.4.10.	Privatdozent/inn/en	8
2.4.11.	Professor/inn/en im Ruhestand	8
2.4.12.	Universitätsräte/-rätinnen	9
2.4.13.	Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen	9
2.4.14.	Mehrfache Wahlberechtigung	9
3.	Wahlvorstände	11
3.1.	Zusammensetzung	11
3.2.	Bestellung der Wahlvorstände	11
3.3.	Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertreter/inne/n	12
3.4.	Kandidatur von Mitgliedern oder Stellvertreter/inne/n	12
3.5.	Zuständigkeiten	12
3.6.	Beschlussfassungen	12
3.6.1.	Beschluss über Wahlen	13
3.6.2.	Bekanntmachungen	13
4.	Termine und Fristen	16
4.1.	Allgemeines	16
4.2.	Feste Fristen	16
4.3.	Verkürzung von Fristen	17
5.	Wähler/innen/verzeichnis	19
5.1.	Inhalt	19
5.2.	Auslage	19
5.3.	Berichtigungen	19
5.4.	Abschluss	20

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite II -

6.	Wahlvorschläge.....	22
6.1.	Anforderungen an die Bewerber/innen	22
6.2.	Besonderheit bei studentischen Wahlvorschlägen.....	23
6.3.	Unterstützung von Wahlvorschlägen	23
6.4.	Kennwort	23
6.5.	Prüfung	23
6.6.	Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen	24
6.7.	Festlegung der Listennummern	24
6.8.	Auslosung der Bewerber/innen-Reihenfolge	24
6.9.	Zulassung und Veröffentlichung.....	24
6.10.	Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	25
6.11.	Nachbesserung von Wahlvorschlägen.....	25
7.	Wahlhandlung.....	27
7.1.	Briefwahl	27
7.2.	Wahlleitung.....	28
7.3.	Wahlraum.....	29
7.4.	Vor Eröffnung der Wahlhandlung.....	30
7.5.	Eröffnung der Wahlhandlung.....	30
7.6.	Urnenwahl.....	30
7.7.	Ersatz von Stimmzetteln	31
7.8.	Ende der Wahlhandlung.....	31
7.9.	Wahlbriefe	31
7.10.	Wahrung des Wahlgeheimnisses	32
8.	Feststellung des Wahlergebnisses	34
8.1.	Allgemeines.....	34
8.2.	Behandlung der Wahlbriefe.....	34
8.3.	Wahlumschläge bei besonderer Stimmabgabe	35
8.4.	Wahlumschläge.....	35
8.5.	Stimmzettel	36
8.6.	Auszählung der Stimmen	37
8.7.	Personalisierte Verhältniswahl	38
8.8.	Mehrheitswahl.....	39
8.9.	Verhältniswahl.....	39
8.10.	Fertigung des Protokolls.....	40
9.	Wahlergebnis	42
9.1.	Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses.....	42
9.2.	Anfechtung der Wahl	42
9.3.	Wahlprüfung von Amts wegen	43
9.4.	Rechtsaufsicht	43
9.5.	Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses.....	43
10.	Nachwahlen	45
11.	Wiederholungswahlen.....	47
12.	Mandatsantritt, Stellvertretung, Mandatsnachfolge	49
12.1.	Mitgliedschaft im Kuratorium sowie im (erweiterten~) Akademischen Senat	49
12.2.	Stellvertretung.....	49

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite III -

12.3.	Ausscheidegründe.....	50
12.4.	Mandatsnachfolge.....	50
1.	Übersicht über die geltenden Rechtsvorschriften bei Wahlen	52
2.	Checkliste zur Prüfung von Wahlvorschlägen	53
3.	Musterstimmzettel für die personalisierte Verhältniswahl	54
4.	Musterstimmzettel für die Mehrheitswahl.....	55
5.	Musterstimmzettel für die Verhältniswahl	56
6.	Muster-Formular für Wahlvorschläge.....	57
7.	Bildung der Mitgliedergruppen (§ 45 Abs. 1 BerlHG)	58
8.	Wahlen gemäß § 8 FU-WahlO	59
9.	Musterzeitplan einer Wahl.....	60
10.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei personalisierter Verhältniswahl	61
11.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Mehrheitswahl	62
12.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältniswahl (Hare/Niemeyer).....	63
13.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältniswahl (d´Hondt).....	64
14.	Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO).....	65
15.	Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO).....	67
	Stichwortverzeichnis.....	77

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite IV -

Vorwort zur 1. Ausgabe

Die Idee zu diesem Leitfaden entspringt dem Gedanken, dem engeren Adressatenkreis, nämlich den Örtlichen Wahlvorständen und den Kolleg/inn/en in den Verwaltungen der Facheinrichtungen, die nicht immer einfache Materie des Wahlrechts an der FU Berlin strukturiert vorzustellen und eventuell bestehende Informationslücken zu schließen.

Mit dem Inkrafttreten der Wahlordnung der Freien Universität Berlin vom 8. Juli 1992 zum Wintersemester 1992/93 erscheint dies notwendig, da bestimmte (Nach-) Wahlen nunmehr in beinahe alleiniger Verantwortung der Örtlichen Wahlvorstände durchzuführen sind.

Die Vielzahl und die Unterschiede der an der Freien Universität Berlin durchzuführenden Wahlen machen deutlich, dass Rechts- und Handlungssicherheit der Wahlvorstände ein unbedingtes Muss für den reibungslosen Ablauf von Wahlen sind und die Grundlage für das Funktionieren der akademischen Selbstverwaltung schaffen.

Wir hoffen, mit der Herausgabe dieses Leitfadens die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder in den Wahlvorständen ein wenig zu unterstützen und zu erleichtern.

Berlin, im Juli 1994

Univ.-Prof. Dr. Manfred Hinz
(Vorsitzender des Zentralen
Wahlvorstandes)

Rabe
(Leiter der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite V -

Vorwort zur 2. Ausgabe

Die Herausgabe des Leitfadens im Juli 1994 löste ein durchgehend positives Echo aus. Mit der nunmehr vorliegenden Ausgabe soll der neuen Rechtslage Rechnung getragen werden.

Die ab dem Wintersemester 1996/97 geltende Wahlordnung der Freien Universität Berlin vom 3. Juli 1996 bringt zum Teil wesentliche Änderungen zur abgelösten Wahlordnung aus dem Jahre 1992 mit sich. Exemplarisch sind an dieser Stelle vor allem die geänderten Anforderungen an die Wahlvorschläge (§ 12) und der Ablauf von Fristen (§ 5) zu nennen. Die Novellierung war erforderlich, da sich in den vergangenen Jahren wiederholt Schwächen und Lücken in der Wahlrechtssystematik zeigten.

Es ist daher von größter Bedeutung, dass die mit der Organisation und Durchführung von Hochschulwahlen Betrauten in die Lage versetzt werden, die neue Rechtslage reibungslos in die Praxis umzusetzen.

Ein besonderer Dank geht an dieser Stelle an Herrn Hardy Grafunder von der Rechtsabteilung für die freundliche Durchsicht des vorliegenden Leitfadens.

Berlin, im Oktober 1996

Rabe
(Leiter der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite VI -

Vorwort zur 3. Ausgabe

Die am 21. Oktober 1998 und am 19. Juli 2000 beschlossenen Änderungen der FU-Wahlordnung und die daraus resultierende Neuverteilung der Verantwortlichkeiten machen diesen Leitfaden notwendiger denn je.

Die weitestgehende Dezentralisierung der Hochschulwahlen als auch die neugeregelte Kompetenz bei Wahlanfechtungen setzen eine breite wie auch genaue Kenntnis der Materie Wahlen voraus.

Der vorliegende Leitfaden kann jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, weil der Themenbereich einer ständigen Veränderung unterliegt. Von daher beschränken sich die Hinweise auf die formale Organisation der Wahlen.

Berlin, im November 2000

Rabe
(Leiter der Geschäftsstelle
des Zentralen Wahlvorstandes)

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 1 -

1. Allgemeines

1.1. Wahlgrundsätze

Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim. *Wahlfreiheit* bedeutet, dass jede/r Wähler/in sein/ihr Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann, nicht aber dazu verpflichtet ist. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Stimmabgabe, sondern zu ihr gehört auch ein freies Vorschlagsrecht für alle Wahlbeteiligten und das Gebot freier Kandidat/inn/enaufstellung.

§ 48 Abs. 1 BerlHG
Wahlfreiheit

Der *Grundsatz der geheimen Wahl* sichert die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe und bedeutet, dass kein/e Wahlberechtigte/r gezwungen oder anderweitig veranlasst werden darf, seinen/ihren Wähler/innen/willen zu offenbaren.

Wahlgeheimnis

Anders als bei politischen Wahlen werden bei Hochschulwahlen nicht dieselben strengen Maßstäbe für die Ausgestaltung des *Grundsatzes der Wahlgleichheit* angewendet, da sie sich bei diesen nicht aus einem demokratischen Elementarrecht des/der gleichberechtigten Staatsbürgers/Staatsbürgerin ableitet, sondern auf die Mitwirkung der verschiedenen Gruppen nach Maßgabe ihrer verschiedenen Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit bezogen ist. Grundsätzlich gilt Wahlgleichheit daher nur innerhalb der Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG.

Wahlgleichheit

1.2. Rechtsvorschriften

Für die an der FU Berlin durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 20. Mai 2011 (BerlHG) unter Beachtung der Regelungen nach der Teilgrundordnung "Erprobungsmodell" vom 27. Oktober 1998, der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung in der Fassung vom 24. November 2014 (HWGVO) sowie der Wahlordnung der FU Berlin in der Fassung vom 19. Juli 2000 (FU-WahlO).

Berliner Hochschulgesetz
Teilgrundordnung

Hochschul-Wahlgrundsätze-
Verordnung

FU-Wahlordnung

Darüber hinaus sind jedoch noch weitere, spezielle Bestimmungen, z. B. zur Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten, zur Wahl des Rates der Beschäftigten der Universitätsbibliothek etc. zu beachten.

Spezialregelungen

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 2 -

1.3. Wahlsysteme

1.3.1. Personalisierte Verhältniswahl

Die Mitglieder der zentralen Gremien, also des Akademischen Senats, des erweiterten Akademischen Senats, des Kuratoriums gemäß § 64 BerlHG, sowie der Fachbereichsräte, der Institutsräte der Zentralinstitute und des Studentenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

§ 48 Abs. 2 BerlHG
§ 2 Abs. 1 HWGVO
§ 2 FU-WahlO

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der/die Wähler/in eine/n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber/innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den/die Bewerber/in und zugleich für die Liste, der er/sie angehört. Auf dem Stimmzettel sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen jedes Wahlvorschlages aufgeführt. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber/innen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so muss dem/der Wähler/in durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben werden, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines/einer weiteren Bewerbers/Bewerberin aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen.

nur eine/e Bewerber/in einer Liste !

1.3.2. Mehrheitswahl

Liegt bei einer Wahl zu einem Gremium in einer Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag vor oder ist die Mehrheitswahl spezialrechtlich vorgesehen, so findet insoweit dieses Wahlverfahren Anwendung. Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein/e Bewerber/in vorhanden ist.

§ 3 FU-WahlO

so viele Stimmen wie Sitze oder Ämter !

1.3.3. Verhältniswahl

Bei Vorliegen konkurrierender Listen für Wahlen, die weder nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl noch nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (z. B. Wahlgremien für die Wahl von Frauenbeauftragten, UB-Rat) durchzuführen sind, findet insoweit eine Verhältniswahl (z.B. Institutsräte von Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche) statt.

§ 4 FU-WahlO

reine Listenwahl !

Bei der Verhältniswahl kennzeichnet der/die Wähler/in auf dem Stimmzettel eine Liste.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 3 -

1.4. Stimmbezirke

Bei den Wahlen zum Akademischen Senat und zum erweiterten Akademischen Senat gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke, in denen jeweils ein Dezentraler Wahlvorstand gebildet ist. Diejenigen Organisationseinheiten, in denen nicht zu Fachbereichsräten oder Institutsräten der Zentralinstitute gewählt wird, werden zu einem gemeinsamen Stimmbezirk zusammengefasst, für den der Zentrale Wahlvorstand verantwortlich ist. Nach dieser Einteilung wird auch bei den übrigen Wahlen vorgegangen. Bei einigen Wahlen (z. B. Frauenbeauftragte) gelten aber auch die Zentraleinrichtungen als Stimmbezirke. § 29 Abs. 1 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 4 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 5 -

2. Wahlberechtigung

2.1. Mitgliedschaft

Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der FUB ist. Mitglieder der FUB sind § 3 Abs. 1 HWGVO

- ① Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur FUB stehen, § 43 BerlHG
- ② hauptberuflich tätige Drittmittelbeschäftigte, die mit Zustimmung des Präsidenten an der FUB tätig sind,
- ③ Honorarprofessor/inn/en, außerplanmäßige Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en (vgl. hierzu 2.4.10!),
- ④ die eingeschriebenen Studierenden,
- ⑤ die Doktorand/inn/en,
- ⑥ die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.

Entsprechend § 45 Abs. 1 BerlHG werden die Mitgliedergruppen gebildet.

2.2. Aktive und passive Wahlberechtigung

Grundsätzlich wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Hochschule ist. Die (nicht-studentischen) Mitglieder der FUB sind nur in der Organisationseinheit der FUB und in der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Studierende sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres Hauptfachs wahlberechtigt und wählbar und haben diesen Fachbereich/dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden; die einzig gültige Ausnahme besteht für Studierende, die im laufenden Semester die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. § 3 Abs. 1 HWGVO
§ 5 Abs. 1 HWGVO
§ 5 Abs. 3 HWGVO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 6 -

2.3. Wahlberechtigung bei Umstrukturierungen

Der unter Punkt 2.2 beschriebene Grundsatz der Wahlberechtigung erfährt in zwei Fällen eine Änderung:

1. Liegt **vor** Eröffnung des Wahlverfahrens die abschließende Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten (z. B. Fachbereich oder Wissenschaftliche Einrichtung), Fächern oder Studiengängen vor und fällt das Wirksamwerden dieser Entscheidung terminlich mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien zusammen, so ist die künftige Zuordnung für die Wahlberechtigung ausschlaggebend. § 3 Abs. 4 HWGVO

Beispiel:

Im Sommersemester 2011 wird beschlossen, dass der Studiengang „XYZ“ mit Wirkung zum 01.04.2012 einer anderen Hochschule eingegliedert wird. Bei den im Wintersemester 2011/2012 stattfindenden Wahlen für die ab 01.04.2012 zu besetzenden Gremien in der bisherigen Hochschule sind die Angehörigen des Studienganges „XYZ“ nicht wahlberechtigt.

2. Wird **nach** Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag, die Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen getroffen, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen nachträglich in das neue Wählerverzeichnis aufzunehmen oder sie, sofern der Zentrale Wahlvorstand hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, aus dem bisherigen Wählerverzeichnis und ggf. aus den bisherigen Wahlvorschlägen zu streichen. § 3 Abs. 5 HWGVO

Beispiel:

Im laufenden Wahlverfahren beschließt das Abgeordnetenhaus von Berlin im Dezember 2010 die Verlagerung eines kompletten Fachbereichs an eine andere Hochschule mit Wirkung zum folgenden Semester. Der Zentrale Wahlvorstand, der auf die Möglichkeit dieser Rechtsfolge bereits in seiner Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, streicht die Angehörigen dieses Fachbereichs aus dem Wählerverzeichnis und aus den bereits vorliegenden Wahlvorschlägen.

Beide Fälle gelten unter der Voraussetzung, dass die beschriebenen Entscheidungen über den Bereich einer Hochschule hinaus von Bedeutung sind und gelten einerseits für die „abgebende“ Hochschule und andererseits für die „aufnehmende“ Hochschule.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 7 -

2.4. Besonderheiten:

2.4.1. Ärzte/Ärztinnen

Hauptberuflich tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Hochschullehrer/innen oder Hochschuldozent/inn/en sind, stehen in der Regel dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n gleich. § 111 BerlHG

2.4.2. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Dieser Personenkreis gehört der Mitgliedergruppe der Sonstigen Mitarbeiter/innen an.

*Entscheidung der
Rechtsabteilung der FU Berlin
vom 16. März 1993*

2.4.3. Auszubildende

Bei Auszubildenden liegt kein Beschäftigungsverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis vor: Auch mangelt es hier an einer hauptberuflichen Tätigkeit. Auszubildende haben daher bei Hochschulwahlen kein Wahlrecht.

§ 36 Abs. 1 HRG
§ 43 Abs. 1 BerlHG

Die einzige Ausnahme bildet die Wahl zur Krankenpflegekommission eines Universitätsklinikums, bei der auch die Auszubildenden, die mindestens zwei Jahre in der Krankenpflege beschäftigt sind, aktiv wahlberechtigt sind.

§ 80 Abs. 1 BerlHG

2.4.4. Beurlaubte Hochschulmitglieder

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

§ 3 Abs. 2 HWGVO

Beispiele: Frau K. ist seit dem 01.11.2010 beurlaubt; danach ist sie noch im darauffolgenden Sommersemester 2011 wahlberechtigt, aber nicht mehr nach Ablauf des Sommersemesters 2011.

Herr M.-Ö. ist beurlaubt seit dem 01.04.2011; danach ist er wahlberechtigt bis zum Ablauf des 31.03.2012.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 8 -

2.4.5. Drittmittelbeschäftigte

Drittmittelbeschäftigte (gleichgültig, ob das Beschäftigungsverhältnis zur FUB oder zu einem anderen Dritten besteht) sind wahlberechtigt, sofern der Arbeitsvertrag mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit vorsieht und die personalaktenmäßige Betreuung von der FUB vorgenommen wird. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG

2.4.6. Emeritierte Hochschullehrer/innen

Emeritierte Hochschullehrer/innen, die am 23. Oktober 1990 emeritiert waren, sind aktiv wahlberechtigt. § 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG
§ 132 Abs. 1 BerlHG
§§ 3 und 4 HWGVO

2.4.7. Gastprofessor/inn/en und Gastdozent/inn/en

Gastprofessor/inn/en und Gastdozent/inn/en sind aktiv wahlberechtigt. § 48 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BerlHG

2.4.8. Korporative Mitglieder

Honorarprofessor/inn/en, außerplanmäßige Professor/inn/en und Privatdozent/inn/en sind aktiv wahlberechtigt. § 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG

2.4.9. Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte sind aktiv wahlberechtigt. § 48 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BerlHG

2.4.10. Privatdozent/inn/en

Privatdozent/inn/en sind aktiv wahlberechtigt. § 48 Abs. 3 S. 2 BerlHG

2.4.11. Professor/inn/en im Ruhestand

Professor/inn/en im Ruhestand (Pensionierte) besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. § 48 Abs. 3 S. 3 BerlHG

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 9 -

2.4.12. Universitätsräte/-rätinnen

Dieser Personenkreis ist wahlberechtigt in der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter/innen

Beschluss des VG Berlin vom
19. November 1992
(AZ: VG 2 A 298.92)

2.4.13. Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen

Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern der Hochschule, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis ausschlaggebend. Eine Entscheidung des betroffenen Mitglieds ist für die Zuordnung zur jeweiligen Mitgliedergruppe nur maßgebend, wenn **kein** Beschäftigungsverhältnis vorliegt; in diesem Fall ist bei dem betreffenden Mitglied eine schriftliche Erklärung über die gewünschte Gruppenzugehörigkeit einzuholen.

§ 45 Abs. 2 BerlHG

Beispiel: Herr M. ist eingeschriebener Student an der FUB und wirkt hier auch zugleich als Privatdozent. Da aus den beiden Rechtsverhältnissen kein Beschäftigungsverhältnis hervorgeht, wäre Herr M. hinsichtlich seiner Gruppenzuordnung schriftlich zu befragen.

2.4.14. Mehrfache Wahlberechtigung

Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten (Fachbereichsrat und Institutsrat des Zentralinstituts) wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt auch für Zentralinstitute, die für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet sind.

§ 5 Abs. 2 HWGVO

Die Stimmabgabe dieses Personenkreises anlässlich zentraler Gremienwahlen erfolgt ausschließlich im Wahllokal des Fachbereichs.

§ 20 Abs. 3 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 10 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 11 -

3. Wahlvorstände

3.1. Zusammensetzung

Für die Wahlen an der Freien Universität Berlin werden ein Zentraler Wahlvorstand sowie an jedem Fachbereich, jedem Zentralinstitut und jeder Zentraleinrichtung ein Dezentraler Wahlvorstand gebildet. § 6 Abs. 1 FU-WahlO

Dem Zentralen Wahlvorstand *sollen* jeweils zwei Angehörige aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer/innen, der Akademischen Mitarbeiter/innen, der Student/inn/en und der Sonstigen Mitarbeiter/innen angehören und für jedes Mitglied *können* bis zu vier Stellvertreter/innen bestellt werden. § 6 Abs. 4 FU-WahlO

Ein Dezentraler Wahlvorstand, dem sechs Angehörige der zuständigen Organisationseinheit angehören sollen, gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreter/innen von Mitgliedergruppen nicht bestellt sind (z. B.: An einem Fachbereich wurden keine studentischen Mitglieder in den Wahlvorstand bestellt). § 6 Abs. 4 FU-WahlO
§ 24 Abs. 3 FU-WahlO

Der jeweilige Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie ihre/n oder seine/n Stellvertreter/in.

3.2. Bestellung der Wahlvorstände

Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes werden vom Akademischen Senat und die Mitglieder der Dezentralen Wahlvorstände werden § 6 FU-WahlO

- in den Fachbereichen vom Fachbereichsrat,
- in den Zentralinstituten vom Institutsrat und
- in den Zentraleinrichtungen vom Geschäftsführenden Ausschuss bzw. vom Leitungsgremium

für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Die Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, dass sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden. Die Funktionsfähigkeit der Dezentralen Wahlvorstände wird von den Leitungsgremien sichergestellt. Wird die Funktionsfähigkeit nicht auf andere Weise erreicht, setzen diese den Wahlvorstand ganz oder teilweise ein.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 12 -

3.3. Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertreter/inne/n

Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein/e Nachfolger/in bestellt. § 6 Abs. 5 FU-WahlO

3.4. Kandidatur von Mitgliedern oder Stellvertreter/inne/n

Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für deren Durchführung der Wahlvorstand zuständig ist. § 6 Abs. 5 FU-WahlO

3.5. Zuständigkeiten

Der Zentrale Wahlvorstand ist zuständig für die Wahlen zum (erweiterten-) Akademischen Senat, der universitären Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 64 BerlHG, d. Präsidenten/Präsidentin, sämtlicher Vizepräsident/inn/en, zum Wahlgremium für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten, der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und zum UB-Rat. Für alle übrigen Wahlen zeichnen die jeweiligen Dezentralen Wahlvorstände verantwortlich. Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten bildet das Studierendenparlament einen studentischen Wahlvorstand. § 8 FU-WahlO

3.6. Beschlussfassungen

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit in einem Wahlvorstand gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. § 47 Abs. 1 BerlHG
§ 7 Abs. 5 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 13 -

3.6.1. Beschluss über Wahlen

Der zuständige Wahlvorstand beschließt den Zeitpunkt der Wahl. Mit der Bestimmung des Zeitpunkts sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind im Interesse hoher Wahlbeteiligung möglichst gleichzeitig so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. § 5 Abs. 1 FU-WahlO

3.6.2. Bekanntmachungen

Die Wahlordnung der Freien Universität Berlin verlangt in mehreren Vorschriften zwingend die Bekanntmachung von Beschlüssen. Im Minimalfall handelt es sich um:

① Wahlbekanntmachung

§ 10 FU-WahlO

In dieser werden die Wahltermine genannt und Angaben über Gegenstand und Art der Wahl, Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Einsichtnahme in das Wähler/innen/verzeichnis, Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis, Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge, Veröffentlichung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe sowie ggf. die Wahllokale gemacht.

② Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und der Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen

§ 14 Abs. 3 FU-WahlO

Diese beinhaltet sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge (Listen, Listennummern, Bewerber/innen), aber auch die Entscheidungen über nichtzugelassene Wahlvorschläge (komplette Listen, Streichung einzelner Bewerber/innen, Kürzung von Kennworten) und Einspruchsmöglichkeiten.

§ 10 Abs. 2 FU-WahlO

③ Bekanntmachung der Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 14 -

④ *Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses*

Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über die Zahl der Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung, die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen wie auch der insgesamt abgegebenen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber/innen entfallenen Stimmen, die Namen der Gewählten, die Dezimalzahlen (nach Hare/Niemeyer) und die Anfechtungsmöglichkeit. § 23 Abs. 4 S. 1 FU-WahlO

⑤ *Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses*

Diese erfolgt erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen durch das zuständige Gremium bzw. Wahlorgan. § 23 Abs. 4 S. 2 FU-WahlO

Neben diesen sind weitere Bekanntmachungen denkbar, um auf relevante Änderungen hinzuweisen.

Bei den Bekanntmachungen im Sinne der FU-WahlO handelt es sich stets um universitätsöffentliche Bekanntmachungen. Da andere Möglichkeiten der Herstellung der Öffentlichkeit (z. B. Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder im Nachrichtenmagazin der FUB) aufgrund der gebotenen Eile in der Wahlvorbereitung entfallen, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang. § 9 FU-WahlO

An dieser Stelle wird auf die strafrechtliche Bestimmung hingewiesen, wonach sich derjenige strafbar macht, der Bekanntmachungen wissentlich zerstört, beseitigt, verunstaltet, unkenntlich macht oder in seinem Sinn entstellt. § 134 StGB

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 15 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

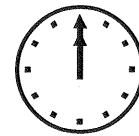
- Seite 16 -

4. Termine und Fristen

4.1. Allgemeines

Fristen nach der FU-WahlO enden am letzten Tag um 12.00 Uhr. Für die Öffnungszeiten von Wahllokalen gilt diese Regelung nicht. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Bei der Fristberechnung werden die akademischen Weihnachtsferien sowie gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme der Sonntage, nicht berücksichtigt (die Fristen werden "gehemmt").

§ 5 Abs. 2 FU-WahlO



4.2. Feste Fristen

Besondere Termine und Fristen bestehen nach der FU-Wahlordnung in den folgenden Fällen:

- ① *Wahlbekanntmachung*
idR. der 50. Tag vor dem Beginn der Wahl § 5 Abs. 1 S. 3 FU-WahlO
- ② *Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge*
idR. der 36. Tag vor dem Beginn der Wahl § 12 Abs. 1 FU-WahlO
- ③ *Einspruchsfrist gegen die Bekanntmachung der Wahlvorschläge*
innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe § 14 Abs. 3 FU-WahlO
- ④ *Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen*
Fristende am fünften Tag vor dem Beginn der Wahl § 18 Abs. 1 FU-WahlO
- ⑤ *Schließung des Wähler/innen/verzeichnisses*
vier Tage vor dem Beginn der Wahl § 11 Abs. 4 FU-WahlO
- ⑥ *Wahlhandlung*
das Ende der Wahlhandlung wird vom jeweils zuständigen Wahlvorstand, bei universitätsweit stattfindenden Wahlen vom Zentralen Wahlvorstand beschlossen
- ⑦ *Wahlanfechtungsfrist*
fünf Werktage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses § 25 Abs. 1 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 17 -

4.3. Verkürzung von Fristen

Der zuständige Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich, einem Zentralinstitut, einer Zentraleinrichtung, einem zentralen Dienstleistungsbereich (z. B. Zentrale Universitätsverwaltung, Universitätsbibliothek) oder innerhalb eines Gremiums (z.B. Akademischer Senat, Wahlgremium für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten, Frauenwahlversammlung) durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen der FU-Wahlordnung bis auf ein Viertel kürzen. Dies gilt jedoch nicht für die Fristen für die Einlegung von Einsprüchen und für die Beantragung von Briefwahlunterlagen.

§ 5 Abs. 3 FU-WahlO

*gilt nicht bei:
Briefwahlantragsfrist
Einspruchsfristen*

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 18 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 19 -

5. Wähler/innen/verzeichnis

5.1. Inhalt

Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand auf der Grundlage der ihm von der Zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wähler/innen/verzeichnis) auf. Es enthält Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut ihres Studiengangs (Hauptfach) sowie die Zugehörigkeit zu einer Wissenschaftlichen Einrichtung. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das dem Immatrikulationsbüro für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde. Der Bereich, in dem das Wahlrecht ausgeübt wird, wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

§ 11 Abs. 1 FU-WahlO

5.2. Auslage

Bei Wahlen, für die ein Wähler/innen/verzeichnis aufzustellen ist, wird dieses in den jeweils zuständigen Verwaltungen (idR. FB-, ZI- und ZE-Verwaltungen) für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Den Dezentralen Wahlvorständen wird empfohlen, diesen Zeitraum vor die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge zu legen.

§ 11 Abs. 2 S. 1 FU-WahlO

5.3. Berichtigungen

Während des Auslegungszeitraums des Wähler/innen/verzeichnisses kann jede/r Wahlberechtigte Einsicht in das Wähler/innen/verzeichnis seiner/ihrer Gruppe nehmen und ggf. schriftlich Einspruch gegen dieses beim zuständigen Wahlvorstand einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der zuständige Wahlvorstand. Der zuständige Wahlvorstand nimmt die Berichtigungen des Wähler/innen/verzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind.

§ 11 Abs. 2 FU-WahlO

Beweismittel

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 20 -

5.4. Abschluss

Das Wähler/innen/verzeichnis wird vom zuständigen Wahlvorstand vier Tage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte in keinem Fall mehr nachgetragen oder gestrichen werden. § 11 Abs. 4 FU-WahlO

Eine Ausnahme hiervon besteht jedoch bei Umstrukturierungen, die nach Eröffnung des Wahlverfahrens und vor dem Wahltag getroffen werden. § 3 Abs. 5 HWGVO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 21 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 22 -

6. Wahlvorschläge

6.1. Anforderungen an die Bewerber/innen

Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Ein Wahlvorschlag muss über jede/n Bewerber/in folgende Angaben enthalten: § 12 FU-WahlO

bei nichtstudentischen Bewerber/inne/n:

1. Vor- und Familienname
2. Hochschulbereich
3. Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

bei studentischen Bewerber/inne/n:

1. Vor- und Familienname
2. Fachbereich (ggf. mit WE) oder Zentralinstitut etc.
3. Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe
4. Studiengang (bei Wahlen innerhalb eines FB oder ZI)

§ 12 Abs. 6, 7 FU-WahlO

Daneben soll ein Wahlvorschlag über jede/n Bewerber/in folgende Angaben enthalten:

bei nichtstudentischen Bewerber/inne/n:

1. Amts- oder Dienstbezeichnung
2. Geburtsjahr
3. Wohnanschrift

bei studentischen Bewerber/inne/n:

1. Semesterzahl
2. Matrikelnummer
3. Wohnanschrift

Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären, d.h., jede/r Bewerber/in muss mit seiner/ihrer eigenen Unterschrift erklären, dass er/sie einverstanden mit seiner/ihrer Kandidatur auf dem Wahlvorschlag ist. Anderenfalls ist die Kandidatur ungültig. § 12 Abs. 5 FU-WahlO

Ein Wahlvorschlag für die Wahlen von Gremienmitgliedern (z. B. zum Akademischen Senat, Fachbereichsrat, Institutsrat) muss mindestens drei Bewerber/innen enthalten. Diese Mindestanforderung hat nur zwei Ausnahmen: § 12 Abs. 3 FU-WahlO

1. Sind bei einer Wahl zu einem Gremium (z. B. Institutsrat einer WE) in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, so kann der Wahlvorschlag auch nur eine/n Bewerber/in aufweisen. § 12 Abs. 4 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 23 -

2. Bei der Wahl von Funktionsträger/inne/n (z. B. nebenberufliche Frauenbeauftragte) muss ein Wahlvorschlag nur mindestens eine/n Bewerber/in enthalten.

6.2. Besonderheit bei studentischen Wahlvorschlägen

Der/die Erstplatzierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder den Student/inn/en-Ausweis in amtlich beglaubigter Kopie dem Wahlvorschlag beizufügen. Erfolgt dieses nicht bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, wird dieser Wahlvorschlag nicht zugelassen.

§ 12 Abs. 7 S. 3 FU-WahlO

§ 14 Abs. 1 Nr. 5 FU-WahlO

6.3. Unterstützung von Wahlvorschlägen

Die Unterstützung von Wahlvorschlägen ist nicht erforderlich.

keine Unterstützung!

6.4. Kennwort

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden, welches jedoch keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten darf; anderenfalls wird es ganz oder teilweise gestrichen. Die Kennwortlänge darf bis zu 35 Anschläge betragen; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen.

§ 12 Abs. 2 FU-WahlO

Das Kennwort kann aufgrund eines Einspruchs nachgebessert werden. Diese Nachbesserung setzt jedoch voraus, dass innerhalb der Einspruchsfrist eine gemeinsame schriftliche Erklärung aller Bewerber/innen des betroffenen Wahlvorschlages vorgelegt wird.

6.5. Prüfung

Der jeweils zuständige Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulässigkeit. Wahlvorschläge, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

§ 14 Abs. 1 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 24 -

6.6. Kandidatur auf mehreren Wahlvorschlägen

Jede/r Bewerber/in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium (z. B. Fachbereichsrat) nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. § 12 Abs. 3 FU-WahlO
Bewirbt sich ein/e Bewerber/in auf mehreren Wahlvorschlägen zum gleichen Gremium, so wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu diesem Gremium gestrichen.

6.7. Festlegung der Listennummern

Liegen für eine Wahl zu einem Gremium, die nicht grundsätzlich als Mehrheitswahl durchgeführt werden muss, innerhalb einer Mitgliedergruppe mehrere Wahlvorschläge vor, erhalten diese Wahlvorschläge Listennummern. Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge, also die Listennummern, richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom/von der Vorsitzenden des jeweils zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. § 14 Abs. 2 FU-WahlO

6.8. Auslosung der Bewerber/innen-Reihenfolge

Liegen für eine Wahl zu einem Gremium, die grundsätzlich als Mehrheitswahl durchgeführt werden muss (z. B. Wahl der Frauenbeauftragten oder zum UB-Rat), mehrere Wahlvorschläge vor, wird die Reihenfolge der Bewerber/innen durch Losentscheid festgelegt. Diese Festlegung beeinflusst die Platzierung auf dem Stimmzettel. § 14 Abs. 2 FU-WahlO

6.9. Zulassung und Veröffentlichung

Die Resultate der Prüfung durch den zuständigen Wahlvorstand macht dieser Wahlvorstand unverzüglich bekannt. In dieser Bekanntmachung werden die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen, die zur Nichtzulassung von Wahlvorschlägen führten, veröffentlicht. § 14 Abs. 3 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 25 -

6.10. Nichtzulassung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge werden vom jeweils zuständigen Wahlvorstand nicht zugelassen, wenn § 14 Abs. 1 FU-WahlO

1. sie nicht auf den für die Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden (vgl. 6.1),
2. sie nicht die zwingend vorgeschriebenen Angaben über die Bewerber/innen enthalten (vgl. 6.1),
3. sie nicht die erforderliche Anzahl der Bewerber/innen enthalten (vgl. 6.1),
4. sie nicht beim zuständigen Wahlvorstand eingereicht werden,
5. einem studentischen Wahlvorschlag nicht ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder der Studierenden-Ausweis in amtlich beglaubigter Kopie von einem/einer der ersten drei Bewerber/innen beigelegt ist (vgl. 6.2),
6. die zwingend vorgeschriebenen Angaben (vgl. 6.1) für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbar sind,
7. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
8. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt werden.

6.11. Nachbesserung von Wahlvorschlägen

Komplette Wahlvorschläge oder einzelne Bewerber/innen, die nicht zugelassen worden sind, weil § 14 Abs. 5 FU-WahlO

1. die zwingend vorgeschriebenen Angaben (vgl. 6.1) für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbar waren,
2. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
3. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt wurden,

abschließende Festlegung!

können innerhalb der Einspruchsfrist von den unmittelbar betroffenen Bewerber/innen nachgebessert werden. Diese Nachbesserung setzt jedoch einen fristgerechten Einspruch voraus. Jeder Wahlvorschlag darf nur einmalig nachgebessert werden.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 26 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 27 -

7. Wahlhandlung

7.1. Briefwahl

Die Briefwahl kann vom/von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl schriftlich beim zuständigen Wahlvorstand beantragt und die Unterlagen dort abgeholt werden. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nicht zulässig. § 18 FU-WahlO

Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung sollen die Antragsteller/innen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Familiennamen, den Hochschulbereich und die Mitgliedergruppe angeben.

Eine postalische Versendung der Wahlunterlagen ist nicht zulässig; Antragsteller/innen, die an der persönlichen Abholung ihrer Unterlagen gehindert sind, können eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, mit der Abholung beauftragen.

Briefwähler/innen kennzeichnen persönlich ihre/n Stimmzettel, legen diese/n in den Stimmzettelumschlag, kleben diesen zu und legen ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Briefwähler/in durch eigene Unterschrift die eigenhändige Kennzeichnung des oder der Stimmzettel versichern.

Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden (z. B. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, Wahl der Frauenbeauftragten), ist die Briefwahl nicht zulässig! § 48 Abs. 2 BerlHG

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 28 -

7.2. Wahlleitung

Am Wahltag bilden die Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter/innen die Wahlleitung (zur Ausnahme vgl. 7.3). Bei Bedarf können die Wahlvorstände für die Wahlhandlung Universitätsmitglieder, die keine Wahlbewerber/innen sind, zu Mitgliedern der Wahlleitung bestellen; diese zusätzlichen Bestellten nehmen jedoch an Beschlussfassungen nicht teil. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Protokollanten/Protokollantin; der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher/in. Während der Wahlhandlung müssen stets zwei dem zuständigen Wahlvorstand angehörende Personen (Mitglieder oder Stellvertreter/innen) anwesend sein.

§ 7 Abs. 4 FU-WahlO

§ 17 Abs. 3 S. 1 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 29 -

7.3. Wahlraum

Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. Eine größtmögliche Wahlbeteiligung ist an Standorten zu erwarten, die stark frequentiert sind; daneben sind auch tageszeitliche Schwankungen bei der Festsetzung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen. § 16 FU-WahlO

Standorte und Öffnungszeiten der Wahllokale sind vom zuständigen Wahlvorstand öffentlich durch Bekanntmachung mitzuteilen. § 10 Abs. 2 FU-WahlO

Der Wahlraum ("Wahllokal") muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Wahlraum jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt ist. § 17 FU-WahlO

Der/die Wahlvorsteher/in übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des/der Präsidenten/Präsidentin aus. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein/e Wähler/in aufhält; hiervon sind jedoch Ausnahmen bei des Lesens Unkundigen oder durch körperliche Gebrechen Behinderten zu machen.

Für den Fall, dass eine örtliche Wahlleitung ausfällt, kann der zuständige Wahlvorstand gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden. Die Wahlleitungen dieser gemeinsamen Wahllokale können sich aus Angehörigen verschiedener Wahlvorstände zusammensetzen.

Innerhalb eines Stimmbezirks können zur gleichen Zeit mehrere Wahllokale geöffnet sein, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist (vgl. 7.6).

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 30 -

7.4. Vor Eröffnung der Wahlhandlung

Vor Beginn der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung im Wahlraum eine oder mehrere von der Wahlleitung zu überblickende Wahlkabinen ein, die zur Wahrung des Wahlgeheimnisses geeignet sind. An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss. § 17 Abs. 1 FU-WahlO

Der Wahlraum ist in geeigneter Weise als solcher kenntlich zu machen und es ist durch Beschilderung oder Plakatierung auf diesen hinzuweisen.

7.5. Eröffnung der Wahlhandlung

Der/die Wahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung (vgl. 7.2) vollständig anwesend ist. Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. Diese wird verschlossen oder in geeigneter Weise versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. § 17 Abs. 2 FU-WahlO

7.6. Urnenwahl

Im Wahlraum weist sich der/die Wähler/in gegenüber der Wahlleitung durch Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises (z. B. Führerschein, Schwerbehindertenausweis, Reisepass) aus. Der/die Protokollant/in stellt den Namen des/der Wahlberechtigten im Verzeichnis fest, woraufhin der/die Wähler/in den oder die jeweiligen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag erhält und sich zur Stimmabgabe unverzüglich in die Wahlkabine begibt. Dort kennzeichnet der/die Wähler/in den/die Stimmzettel und legt diese/n dort in den Stimmzettelumschlag. Danach legt der/die Wähler/in der Wahlleitung erneut den Personalausweis o.ä. vor und steckt den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Der/die Protokollant/in vermerkt daraufhin im Verzeichnis die Stimmabgabe. § 17 Abs. 4 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 31 -

Ein Wahlvorstand kann bei Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe beschließen, dass im Stimmbezirk gleichzeitig mehrere Wahllokale geöffnet gehalten werden. Zum Ausschluss der mehrfachen Wahlteilnahme müssen die an der Wahl teilnehmenden Studierenden bei der jeweiligen Wahlleitung die Wahlbenachrichtigung abgeben, die sie hierzu mit ihren Rückmeldeunterlagen erhalten haben. Die Stimmabgabe stellt sich in einem solchen Fall dergestalt dar, dass die Urnenwähler/innen den/die Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen, diesen zukleben und in einen weiteren Umschlag, der Angaben zum Stimmbezirk, zur Mitgliedergruppe und zum Verzeichniseintrag enthält, legen und diesen verschließen. Studierende ohne Wahlbenachrichtigung dürfen an der Wahl nicht teilnehmen.

§ 16 Abs. 2 S. 2 FU-WahlO

§ 17 Abs. 4 S. 1 FU-WahlO

§ 17 Abs. 4 S. 6 FU-WahlO

7.7. Ersatz von Stimmzetteln

Macht ein/e Wähler/in im Zeitpunkt der Stimmabgabe (also in der Wahlkabine) einen Stimmzettel versehentlich unbrauchbar, so erhält diese/r auf Verlangen einen neuen Stimmzettel. Den ersetzten Stimmzettel behält der/die Wähler/in.

7.8. Ende der Wahlhandlung

Die Wahl endet am (ggf. letzten~) Wahltag zur beschlossenen und durch Aushang bekannt gegebenen Uhrzeit. Der Ablauf der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekannt gegeben. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Ist dies nicht auf andere Weise zu erreichen, ist der Zutritt zum Wahlraum unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsgrundsatzes so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 17 Abs. 5 FU-WahlO

7.9. Wahlbriefe

Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

§ 21 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 32 -

Werden der Wahlleitung während der Wahlhandlung Wahlbriefe übergeben, so werden diese ungeöffnet auf ihre örtliche Zuständigkeit geprüft. Dies erfolgt durch Prüfung der auf den Wahlbriefen eingetragenen Nummer des Stimmbezirks (in der Regel in der unteren linken Ecke auf der Briefvorderseite). So trägt z. B. ein Wahlbrief des FB Physik die Nummer "20", ein Wahlbrief des ZI John-F.-Kennedy-Institut die Nummer "32". Danach werden die Wahlbriefe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

7.10. Wahrung des Wahlheimnisses

Der Grundsatz des Wahlheimnisses gilt grundsätzlich für das gesamte Wahlverfahren, also nicht nur am Wahltag im Zusammenhang mit dem Wahlvorgang. Danach unterliegen sämtliche im Rahmen der Wahlvorbereitung und -durchführung bekannt gewordenen Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht. Diese Verpflichtung gilt für die Angehörigen des Wahlvorstandes, die bestellten Wahlhelfer/innen und die auf Verwaltungsseite mit den Wahlen betrauten Beschäftigten der FU Berlin. So verbietet es sich z. B. Auskünfte über die aktive Wahlteilnahme von Universitätsmitgliedern zu erteilen.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 33 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 34 -

8. Feststellung des Wahlergebnisses

8.1. Allgemeines

Nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses; § 23 Abs. 2 FU-WahlO
rechtlich nicht vorgesehen, aber tatsächlich nicht ausgeschlossen ist das *öffentliche* Öffnen und Prüfen der Briefwahlunterlagen. Können diese Aufgaben nicht auf andere Weise ordnungsgemäß erfüllt werden, kann die Wahlleitung die Öffentlichkeit ausschließen.

Vor der Auszählung werden jedoch alle nicht benutzten Wahlmaterialien (Stimmzettel, Umschläge etc.) von den für die Auszählung bestimmten Tischen entfernt. Danach überzeugt sich die Wahlleitung vom ordnungsgemäßen Verschluss bzw. von der unversehrten Versiegelung der Wahlurne, öffnet und entleert diese auf den für die Auszählung bestimmten Tischen und stellt sicher, dass sie anschließend leer ist.

8.2. Behandlung der Wahlbriefe

Die Wahlbriefe werden vom jeweils zuständigen Wahlvorstand vor der Auszählung der Stimmen geöffnet und geprüft; an dieser Stelle ist § 21 FU-WahlO
größte Achtsamkeit geboten, da hier die Gefahr der Verletzung des Wahlheimnisses mithin am größten ist.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des/der Wählers/Wählerin enthält oder der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist, so gilt/gelten der/die Stimmzettel als ungültig. § 22 Abs. 1 Nr. 9 FU-WahlO

Liegt ein Wahlbrief vor, für den der prüfende Wahlvorstand nicht zuständig ist, so ist dieser dem zuständigen Wahlvorstand zu übergeben.

Wird festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Brief- und Urnenwahl teilgenommen hat, so wird die Briefwahlstimme nicht gewertet; sie ist § 20 Abs. 1 FU-WahlO
also weder gültig noch ungültig. Nach Abschluss dieser Prüfung werden die noch immer ungeöffneten Stimmzettelumschläge der gültigen Wahlbriefe zu jenen der Urnenwahl hinzugefügt.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 35 -

8.3. Wahlumschläge bei besonderer Stimmabgabe

Hat ein Wahlvorstand von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gleichzeitig mehrere Wahllokale geöffnet zu halten (vgl. 7.3 und 7.6), muss zusätzlich geprüft werden, ob Urnenwähler/innen mehrfach an der Wahl teilgenommen haben, indem diese in mehreren Wahllokalen ihre Stimme/n abgegeben haben. Hierzu werden die Verzeichnisse, die in den jeweiligen Wahllokalen benutzt wurden, untereinander abgeglichen. Wird danach festgestellt, dass ein/e Wähler/in mehrmals seine/ihre Stimme/n zur gleichen Wahl abgegeben hat, werden die entsprechenden weiteren Umschläge, die aufgrund ihrer Kennzeichnung auf der vorderen Umschlagseite zu ermitteln sind (vgl. 7.6), entnommen und, ohne dass die weiteren Umschläge geöffnet werden, nicht gewertet. § 20 Abs. 2 FU-WahlO

8.4. Wahlumschläge

Die Anzahl der Wahlumschläge (Stimmzettelumschläge) der Urnenwahl wird ermittelt und mit der Gesamtanzahl der mit Stimmabgabevermerk im Wähler/innen/verzeichnis versehenen Wahlberechtigten verglichen. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, entleert und nach Gremien und Mitgliedergruppen sortiert. Beim Entleeren der Stimmzettelumschläge ist unbedingt darauf zu achten, dass sich in einem solchen Umschlag nicht mehr Stimmzettel befinden, als dieses unter Berücksichtigung der stattfindenden Wahl/en möglich ist; befinden sich in einem Umschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind diese vorbehaltlich der Vorschriften der FU-WahlO zur Gültigkeit von Stimmzetteln (vgl. 8.5) gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist; anderenfalls sind sie ungültig. § 22 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 36 -

8.5. Stimmzettel

Bei den Stimmzetteln wird zwischen nicht zu wertenden, ungültigen und gültigen Stimmzetteln unterschieden.

Nicht gewertet werden Stimmzettel von Wähler/inne/n aus der Briefwahl, die an der Brief- und an der Urnenwahl teilgenommen haben. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass in solchen Fällen der Stimmzettelumschlag aus der Briefwahl ungeöffnet bleibt! Ferner werden die Stimmen derjenigen Wähler/innen *nicht gewertet*, die mehrfach an der Urnenwahl teilgenommen haben (vgl. 7.3, 7.6 und 8.3). § 20 FU-WahlO

Ein abgegebener Stimmzettel ist *ungültig*, wenn

1. dieser nicht gekennzeichnet ist, § 22 FU-WahlO
2. dieser erkennbar nicht von der Verwaltung für diese Wahl hergestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wähler/innen-Wille nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. dieser über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält (z. B. Unterschrift),
5. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als ein/e Bewerber/in gekennzeichnet wurde,
6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden als dem/der Wähler/in zustanden,
7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet wurde,
8. dieser Stimmenhäufungen enthält,
9. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des/der Wählers/ Wählerin enthält,
10. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
11. er nicht in dem für diese Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben wurde,
12. dieser in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
13. dieser in einem Wahlumschlag abgegeben wurde, der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich der Prüfung ihrer Gültigkeit gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; in allen anderen

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 37 -

Fällen sind sie ungültig.

8.6. Auszählung der Stimmen

Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Dabei ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Auszählung nicht durch die anwesende Öffentlichkeit gefährdet wird (z. B. durch die Zuweisung bestimmter Zonen für die Öffentlichkeit, Absperrungen etc.).

§ 23 Abs. 2 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 38 -

8.7. Personalisierte Verhältniswahl

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden einerseits die auf die Bewerber/innen der jeweiligen Listen entfallenen Stimmen ermittelt und andererseits die Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Listen berechnet. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer verteilt. § 2 Abs. 3, 4 HWGVO
§ 24 FU-WahlO

Berechnung nach Hare/Niemeyer:

$$\frac{\text{Anzahl der auf die Liste entfallenen Stimmen} \times \text{Anzahl der zu vergebenden Mandate}}{\text{Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Aufgrund der danach für alle Listen ermittelten Dezimalzahlen werden die Mandate zunächst nach den ganzen Zahlen verteilt. Noch verbleibende Mandate werden dann in absteigender Reihenfolge der sechsziffrigen Nachkommastellen verteilt.

Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom/von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber/innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber/innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag (also die „bessere“ Listenplatzierung!) maßgebend.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 39 -

8.8. Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl werden die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen ausgezählt. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder die FU-Wahlordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehrere Sitze zu vergeben (z. B. in der Gruppe der Hochschullehrer/innen in einem Fachbereichsrat) werden die Sitze entsprechend der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen abwärts vergeben. §§ 3, 24 FU-WahlO

Bei Stimmgleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend; bei einigen Wahlen (z. B. Wahlen zu den Wahlgremien, Wahl zum UB-Rat) ist jedoch vorgeschrieben, dass bei Stimmgleichheit der Losentscheid des/der Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes über die Sitzverteilung entscheidet. Bewerber/innen, die im Rahmen der Mehrheitswahl keine Stimme erhalten, können weder Mitglied noch stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied sein.

8.9. Verhältniswahl

Bei der Verhältniswahl werden die Sitze auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer (zum Berechnungsverfahren vgl. 8.7) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Im Gegensatz zur *personalisierten* Verhältniswahl besteht hier nicht die Möglichkeit, die Reihenfolge des Wahlvorschlages zu ändern, da hier nur Listen, aber keine Bewerber/innen innerhalb der Listen angekreuzt werden dürfen und die Gewählten damit in der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge in das Gremium "einziehen". Bei gleichen Dezimalzahlen wird das Los vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes gezogen. §§ 4, 24 FU-WahlO
"starre" Reihenfolge

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 40 -

8.10. Fertigung des Protokolls

Für die Wahlen zu zentralen Gremien (z. B. Akademischer Senat, Wahlgremium für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten) übermitteln die Wahlleitungen dem Zentralen Wahlvorstand nach Abschluss der Wahlhandlung die im Stimmbezirk erzielten Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber/innen. Für die bereichsbezogenen Wahlen (z. B. Fachbereichsrat, Wahlgremium für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten) zählt die Wahlleitung die für Listen oder Bewerber/innen abgegebenen Stimmzahlen aus, berechnet die für die Mandatzuteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellt das Wahlergebnis fest und übermittelt es unverzüglich mit den Wahlunterlagen an den zuständigen Wahlvorstand.

§ 23 Abs. 1, 3 FU-WahlO

§ 17 Abs. 6 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 41 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 42 -

9. Wahlergebnis

9.1. Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

Die von den einzelnen Wahlleitungen bei zentralen Wahlen festgestellten und an den Zentralen Wahlvorstand übermittelten, bereichsbezogenen Wahlergebnisse sowie die vom Zentralen Wahlvorstand festgestellten Wahlergebnisse münden im vorläufigen Wahlergebnis. Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand durch Aushang unverzüglich bekannt. Es enthält mindestens Angaben über § 23 Abs. 3, 4 FU-WahlO

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Wahlbeteiligung,
3. die Zahlen der insgesamt abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/innen oder Listen entfallenen Stimmen,
5. die Namen der gewählten Bewerber/innen und
6. die Dezimalzahlen (nach Hare/Niemeyer).

Bei Wahlen, die nach den Bestimmungen der Mehrheitswahl (z. B. Wahl zum UB-Rat oder zum Wahlgremium für die Wahl der Frauenbeauftragten) durchgeführt wurden, werden zusätzlich die Zahlen der insgesamt abgegebenen Stimmzettel, der ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen Stimmzettel veröffentlicht.

9.2. Anfechtung der Wahl

Jede/r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist bei zentralen Wahlen (z. B. Akademischer Senat) beim Zentralen Wahlvorstand und im übrigen bei Gremienwahlen beim gewählten Gremium (z.B. Fachbereichsrat) und sonst beim Wahlorgan (z.B. im Falle der nebenberuflichen Frauenbeauftragten beim zuständigen Wahlgremium) schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Zentrale Wahlvorstand berät die Gremien und Wahlorgane bei Wahlanfechtungen. § 25 FU-WahlO
§ 7 Abs. 1 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 43 -

Der Einspruch ist jedoch nicht zulässig, wenn der/die Einsprechende mit der gleichen Begründung bereits Einspruch gegen das Wahlergebnis/verzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wenn sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe auswirkt, steht der Einspruch nur einem/einer Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Mitgliedergruppe zu. § 25 Abs. 3 FU-WahlO

Der Einspruch ist nur begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, und nur dann, wenn der Verstoß geeignet war, die Mandatsverteilung zu ändern. § 25 Abs. 4 FU-WahlO

Wird die Anfechtung von der zuständigen Stelle abgelehnt, erhält der/die Anfechtende einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Gericht erhoben werden. § 25 Abs. 5 FU-WahlO

9.3. Wahlprüfung von Amts wegen

Auch ohne Wahlanfechtung kann das zuständige Gremium oder Wahlorgan die Gültigkeit einer Wahl prüfen: bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt die Wahlprüfung durch diese von Amts wegen. Allerdings gilt auch hier die Anfechtungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist bekannt werdende Wahlfälschungen führen nicht zu einer erneuten Wahlprüfung. § 25 FU-WahlO

9.4. Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht des Präsidiums bleibt unberührt. So ist das Präsidium verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt das Präsidium die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst. § 25 Abs. 6 FU-WahlO
§ 56 BerlHG

9.5. Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses

Nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen durch das zuständige Gremium oder Wahlorgan macht der zuständige Wahlvorstand das amtliche Endergebnis bekannt. § 23 Abs. 4 S. 2 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 44 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 45 -

10. Nachwahlen

Wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind, findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Diesem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen. § 26 FU-WahlO

Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von neun Monaten der Amtszeit (also bei neun verbleibenden Monaten der Amtszeit) beim zuständigen Wahlvorstand gestellt werden; bei Nachwahlen von Funktionsträger/inne/n gilt diese zeitliche Einschränkung nicht. Wenn jedoch bei der vorangegangenen Wahl ein zugelassener Wahlvorschlag vorlag, die Wahlbeteiligung aber 0 % betrug, so ist die Nachwahl nicht möglich.

Vom zuständigen Wahlvorstand kann beschlossen werden, dass die Nachwahl ausschließlich als Urnenwahl durchgeführt wird.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 46 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 47 -

11. Wiederholungswahlen

Ist eine Wahlanfechtung begründet, so erklärt das zuständige Gremium oder Wahlorgan die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und die Wahl ist nach Maßgabe dieser Entscheidung unverzüglich zu wiederholen. § 25 Abs. 5 FU-WahlO

Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und denselben Wahlvorschlägen statt. Wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, wird auch dasselbe Wähler/innen/verzeichnis zugrunde gelegt. Es sei denn, dass die Entscheidung der zuständigen Stelle hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wähler/innen/verzeichnisse Änderungen vorschreibt. § 27 FU-WahlO

Aus dem Wähler/innen/verzeichnis sind Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, zu streichen; Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, werden aus den Wahlvorschlägen gestrichen, wobei eine Streichung von Wahlvorschlägen aufgrund von nunmehr nicht mehr ausreichender Bewerber/innen/zahl nicht stattfindet.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 48 -

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 49 -

12. Mandatsantritt, Stellvertretung, Mandatsnachfolge

12.1. Mitgliedschaft im Kuratorium sowie im (erweiterten-) Akademischen Senat

Hochschulmitglieder in Kuratorien und ihre Stellvertreter/innen verlieren für die Dauer der laufenden Amtsperiode des erweiterten oder des Akademischen Senats in diesen Gremien ihre Mitgliedschaft.

§ 64 Abs. 6 BerlHG
§ 11 Abs. 5 TeilGrO
§ 28 Abs. 2 FU-WahlO

12.2. Stellvertretung

Ein im Rahmen der *personalisierten Verhältniswahl* gewähltes Mitglied eines Gremiums kann sich im Falle der Verhinderung durch den/die Bewerber/in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Hierbei ist die Rangfolge der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen dieses Wahlvorschlages zu beachten.

§ 28 Abs. 1 S. 1 FU-WahlO

Gremienmitglieder, die im Rahmen der *Mehrheitswahl* gewählt wurden, können sich durch denjenigen/diejenige Bewerber/in mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit ist die Rangfolge auf dem zugelassenen Wahlvorschlag ausschlaggebend; bei Bewerber/inne/n, deren Reihenfolge durch Losentscheid festgelegt wurde (vgl. 6.8), ist in der jeweiligen Spezialnorm geregelt, dass bei Stimmengleichheit das Los gezogen wird. Bewerber/innen, auf die bei einer Mehrheitswahl keine Stimme entfiel, können weder Mitglied oder Stellvertreter/in noch Nachrücker/in sein.

§ 28 Abs. 1 S. 2 FU-WahlO

Ist ein Gremienmitglied, das im Rahmen der *Verhältniswahl* gewählt wurde, verhindert, an einer Sitzung des Gremiums teilzunehmen, kann es sich durch den/die jeweils rangnächste/n Bewerber/in aus dem Wahlvorschlag vertreten lassen; hier ist die Rangfolge auf dem eingereichten und zugelassenen Wahlvorschlag maßgebend.

§ 28 Abs. 1 S. 3 FU-WahlO

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 50 -

12.3. Ausscheidegründe

Aus einem Gremium scheidet aus, wer

- ① die Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe verliert, für die er/sie gewählt wurde, § 28 Abs. 3 FU-WahlO
- ② die Organisationseinheit (z. B. Institut, Fachbereich) verlässt, für die er/sie gewählt ist,
- ③ aus anderen Gründen seine/ihre Wählbarkeit verliert,
- ④ sein/ihr Mandat nach Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin niederlegt.

Im letztgenannten Fall, dem Rücktritt, bedarf es eines wichtigen Grundes; über das Rücktrittersuchen entscheidet der/die Präsident/in. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BerlHG

12.4. Mandatsnachfolge

Hier gelten die unter dem Punkt Stellvertretung (vgl. 12.2) § 28 Abs. 4 BerlHG beschriebenen Bedingungen in entsprechender Anwendung.

ANHANG

1.	Übersicht über die geltenden Rechtsvorschriften bei Wahlen.....	52
2.	Checkliste zur Prüfung von Wahlvorschlägen.....	53
3.	Musterstimmzettel für die personalisierte Verhältniswahl.....	54
4.	Musterstimmzettel für die Mehrheitswahl.....	55
5.	Musterstimmzettel für die Verhältniswahl.....	56
6.	Muster-Formular für Wahlvorschläge.....	57
7.	Bildung der Mitgliedergruppen (§ 45 Abs. 1 BerlHG).....	58
8.	Wahlen gemäß § 8 FU-WahlO.....	59
9.	Musterzeitplan einer Wahl.....	60
10.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei personalisierter Verhältniswahl	61
11.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Mehrheitswahl.....	62
12.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältniswahl (Hare/Niemeyer)	63
13.	Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältniswahl (d´Hondt).....	64
14.	Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO).....	65
15.	Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO).....	67

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 52 -

1. Übersicht über die geltenden Rechtsvorschriften bei Wahlen

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (*Berliner Hochschulgesetz* - BerlHG) vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82) idFv. 20.05.2011 (GVBl. S. 194)

Teilgrundordnung *Erprobungsmodell der Freien Universität Berlin in Abweichung vom Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin* (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 27.10.1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) idFv. 17.10.2002 (FU-Mitteilungen Nr. 26/2002)

Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (*Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung* - HWGVO) vom 26.08.1998 (GVBl. S. 248) idFv. 24.11.2014 (GVBl. S. 525)

Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) vom 21.10.1998 (FU-Mitteilungen Nr. 22/1998) in der Fassung vom 19.07.2000 (FU-Mitteilungen Nr. 25/2000)

Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin vom 15.06.1983 (ABl. S. 955, FU-Mitteilungen Nr. 8/1983) in der Fassung vom 14.02.2014 (FU-Mitteilungen Nr. 37/2014)

Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin vom 27.10.2000 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2000)

Satzung für Studienangelegenheiten der FU Berlin idFv. 23.07.2008 (FU-Mitteilungen Nr. 57/2008)

Einstweilige Regelung zur Zusammensetzung der Institutsräte der wissenschaftlichen Einrichtungen vom 15.11.1990 (FU-Mitteilungen Nr. 9/1991)

Einstweilige Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten der FUB vom 07.09.1994 (FU-Mitteilungen Nr. 30/1994)

Bibliotheksordnung der Freien Universität Berlin vom 17.11.1999 (FU-Mitteilungen Nr. 27/2000)

Regelung für die Wahl des UB-Rats vom 08.07.1992 (FU-Mitteilungen Nr. 14/1992)

Ordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der Freien Universität Berlin vom 10.04.1996 (FU-Mitteilungen Nr. 14/1996)

Ordnung für die Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung vom 18.02.2004 (FU-Mitteilungen Nr. 12/2004)

Satzung für das Hochschulrechenzentrum (ZEDAT) vom 07.07.2004 (FU-Mitteilungen Nr. 39/2004)

Satzung für die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum vom 22.04.2009 (FU-Mitteilungen Nr. 50/2009)

Ordnung der Zentraleinrichtung "Studienberatung und Psychologische Beratung" in der Fassung vom 04.07.1979 (FU-Mitteilungen Nr. 2/1980)

Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739)

Wahlordnung der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom 21.02.2006 mit Änderung vom 22.02.2011 und letzter Änderung vom 19.03.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der Charité Nr. 114 vom 08.05.2013)

Satzung der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom 16.02.2010 mit Änderung vom 04.02.2011 (Amtl. Mitteilungsblatt der Charité Nr. 073 vom 04.02.2011)

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 53 -

2. Checkliste zur Prüfung von Wahlvorschlägen

Ist der Wahlvorschlag beim zuständigen Wahlvorstand eingegangen?	→ ↓ JA NEIN	Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 FU-WahlO)
Ist der Wahlvorschlag fristgerecht eingegangen?	→ ↓ JA NEIN	Nichtzulassung (§ 12 Abs. 1 FU-WahlO)
Ist der Wahlvorschlag formgerecht eingegangen?	→ ↓ JA NEIN	Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 FU-WahlO)
Ist jede/r Bewerber/in wählbar?	→ ↓ JA NEIN	Streichung d. jew. Kandidaten/in (§§ 3 - 5 HWGVO)
Kandidiert kein Mitglied des Wahlvorstandes?	→ ↓ JA NEIN	Streichung d. jew. Kandidaten/in (§ 6 Abs. 5 S. 2 FU-WahlO)
Kandidieren Bewerber/innen nicht mehrfach zum gleichen Gremium?	→ ↓ JA NEIN	Streichung d. jew. Kandidaten/in (§ 12 Abs. 3 S. 3 FU-WahlO)
Enthält der Wahlvorschlag mindestens drei Bewerber/innen?	→ ↓ JA NEIN	Wahlvorschlag für die Wahl e. Funktionsträger/s/in (Einzelamt) oder Fall des § 12 Abs. 4 FU-WahlO? ↓ NEIN Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 FU-WahlO)
Hat jede/r Bewerber/in das Einverständnis zur Kandidatur gegeben?	→ ↓ JA NEIN	Streichung d. jew. Kandidaten/in (§ 12 Abs. 5 S. 5 FU-WahlO)
Hat jede/r Bewerber/in die erforderlichen Angaben geleistet?	→ ↓ JA NEIN	Streichung d. jew. Kandidaten/in (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 FU-WahlO)
Liegt bei studentischen Wahlvorschlägen das erforderliche Dokument vor?	→ ↓ JA NEIN	Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 FU-WahlO)
Liegen keine übrigen Nichtzulassungsgründe vor?	→ ↓ JA NEIN	Nichtzulassung (§ 14 Abs. 1 Nr. 6-8 FU-WahlO)
Weist das Kennwort höchstens 35 Anschläge auf?	→ ↓ JA NEIN	Kennwort-Kürzung (§ 12 Abs. 2 S. 1 FU-WahlO)
Enthält das Kennwort keine rechtswidrigen o. verwechslungswürdigen Begriffe?	→ ↓ JA NEIN	Ganze o. teilweise Streichung (§ 12 Abs. 2 S. 2 FU-WahlO)

Beschluss über die Zulässigkeit +
(§ 14 Abs. 1 S. 1 FU-WahlO)

ggf. Festlegung der Reihenfolge der Wahlvorschläge bzw. Bewerber/innen
(§ 14 Abs. 2 FU-WahlO)

Die genauen Einzelheiten sind den §§ 12 und 14 FU-WahlO zu entnehmen !

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 54 -

3. Musterstimmzettel für die personalisierte Verhältniswahl

Bei der Wahl zum Fachbereichsrat in der Gruppe der Student/inn/en sind die folgenden zwei Listen eingereicht, geprüft und zugelassen worden:

Liste 1 (Kennwort: A)

Scheffler, Doris

Schwarzer, Richard

Regenbrecht, Maik

Liste 2 (Kennwort: B)

Ollech, Andreas

Plettinx, Paul

Meier, Axel

Wiesner, Olaf

Baasch, Stefan

Der Stimmzettel erhält nach § 15 Abs. 2 FU-WahlO iVm. § 2 Abs. 2 und 3 HWGVO die folgende Form:

Stimmzettel für die Neuwahl zum Fachbereichsrat in der Gruppe der Student/inn/en

**Der Stimmzettel ist nur gültig, wenn Sie eine/n Bewerber/in ankreuzen.
Dies kann auch ein/e Bewerber/in sein, den/die Sie aus der jeweiligen Liste
auf der Leerzeile eintragen.**

Ein Verzeichnis der Listen (Wahlvorschläge) mit sämtlichen Bewerber/inne/n
liegt den Briefwahlunterlagen bei oder hängt im Wahllokal aus.

Liste 1	Kennwort: A
<input type="radio"/>	Scheffler, Doris
<input type="radio"/>	Schwarzer, Richard
<input type="radio"/>	Regenbrecht, Maik

Liste 2	Kennwort: B
<input type="radio"/>	Ollech, Andreas
<input type="radio"/>	Plettinx, Paul
<input type="radio"/>	Meier, Axel
<input type="radio"/>	_____

Bei Liste A werden alle drei Bewerberinnen aufgeführt, bei Liste B nur die ersten drei Bewerber/innen. Bei Liste B wird darüber hinaus eine vierte Freizeile vorgesehen, um dem/der Wähler/in die Möglichkeit zu geben, eine/n andere/n Bewerber/in dieses Wahlvorschlages auf dieser Zeile einzutragen und anzukreuzen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, alle Bewerber der Liste B aufzuführen; diese Variante böte den Nutzen, auf das Verzeichnis aller Listen zu verzichten.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 55 -

4. Musterstimmzettel für die Mehrheitswahl

Bei der Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten des Fachbereichs *Beispiel* wurde der folgende Wahlvorschlag eingereicht, geprüft und zugelassen:

Probst, Sabine

Der Stimmzettel erhält nach § 15 Abs. 3 FU-WahlO die folgende Form:

<p style="text-align: center;">Stimmzettel für die Neuwahl der nebenberufl. Frauenbeauftragten</p>

Der Stimmzettel ist nur gültig, wenn **JA** oder **NEIN** angekreuzt wird.

- | | | |
|------|-----------------------|----------------|
| JA | <input type="radio"/> | Probst, Sabine |
| NEIN | <input type="radio"/> | |

Liegen dagegen drei zugelassene Wahlvorschläge vor, sähe der Stimmzettel folgendermaßen aus:

<p style="text-align: center;">Stimmzettel für die Neuwahl der nebenberufl. Frauenbeauftragten</p>

Sie dürfen nur eine Bewerberin ankreuzen.

- Schafft, Sabine Dr.
- Probst, Lucie
- Spielhagen, Petra

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 56 -

5. Musterstimmzettel für die Verhältniswahl

Bei der Nachwahl zum Institutsrat des Instituts für *Beispiel* des Fachbereichs *Beispiel* in der Gruppe der Hochschullehrer/innen liegen zwei zugelassene Wahlvorschläge vor:

Liste 1 (Kennwort: A)

Röpert, Dominik

Fahrenkrog-Petersen, Lothar

Wirth, Stefanie

Liste 2 (ohne Kennwort)

Brückner, Stephan

Plettinx, Paul

Rudat, Christian

Klemenz, Jutta

Baudner, Fritz

Der Stimmzettel hätte nach § 15 Abs. 4 FU-WahlO die folgende Form:

<p style="text-align: center;">Stimmzettel für die Nachwahl zum Institutsrat des Instituts für <i>Beispiel</i> in der Gruppe der Hochschullehrer/innen</p>

Sie dürfen nur eine Liste ankreuzen.

Liste 1

Kennwort: A



(Dominik Röpert, Lothar Fahrenkrog-Petersen, Stefanie Wirth)

Liste 2

Kennwort:



(Stephan Brückner, Paul Plettinx, Christian Rudat u. a.)

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 57 -

6. Muster-Formular für Wahlvorschläge

Wahlvorschlag

für die Wahl zum Akademischen Senat (persönl. Bewertung) Kuratorium gemäß § 64 BerlHG

Fachbereichsrat Institutrat des Zentralinstituts des FB/ZI

in der Gruppe Hochschullehrer/innen Akademische Mitarbeiter/innen

Student/innen Sonstige Mitarbeiter/innen

am _____

Kennwort _____

Liste _____ (max. je 10 Vorschläge / 10 Ausprägungen)

Der Wahlvorschlag ist **maschinenschriftlich** auszufüllen. Er muss mindestens drei Bewerber/innen enthalten (jeder Bewerber/in darf sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einen Wahlvorschlag bzw. ein anderes Gremium bewerben!).

ACHTUNG: Bei Wahlvorschlägen in der Gruppe der Student/innen nur die in der unteren Zeile geforderten Angaben machen!

Eingang: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Name	Vorname	Hochschulbereich	Amts-/Dienstbezeichnung		Geburtsjahr	Privatschrift	Unterschrift
<small>nur für Student/innen:</small> Name	Vorname	FB/ZI	Studienfach	Sem.-zahl	Matrikelnummer	Privatschrift	Unterschrift

ACHTUNG: Studentischen Wahlvorschlägen ist von einer/ienem der ersten drei platzierten Bewerber/innen ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises beizufügen; andernfalls wird der Wahlvorschlag nicht zugelassen!



Sämtliche Wahlvorschlagsformulare sind auf der WebSite (www.fu-berlin.de/zwv) des Zentralen Wahlvorstandes im PDF-Format erhältlich!

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 58 -

7. Bildung der Mitgliedergruppen (§ 45 Abs. 1 BerlHG)

Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden

- ① die **Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen** (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), die außerplanmäßigen Professor/innen, die Honorarprofessor/inn/en, die Hochschuldozent/inn/en, die Privatdozent/inn/en, die Gastprofessor/inn/en sowie die spätestens am 23. Oktober 1990 emeritierten Professor/inn/en,
- ② die **akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen** (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und Gasdtdozent/inn/en),
- ③ die eingeschriebenen **Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen**,
- ④ die **sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 59 -

8. Wahlen gemäß § 8 FU-WahlO

Der **Dezentrale Wahlvorstand** nimmt bei Wahlen

- (1) zu den **Fachbereichsräten**,
- (2) zu den **Institutsräten der Zentralinstitute**,
- (3) zu den **Leitungen der Zentraleinrichtungen**,
- (4) zu den **Institutsräten der Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche**,
- (5) zu den **nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen** und
- (6) zu den **Wahlgremien** der Ziffer 5

die in der Wahlordnung der Freien Universität Berlin genannten Aufgaben wahr.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 60 -

9. Musterzeitplan einer Wahl

08.11.2011	Bekanntmachung der Wahl	<i>50. Tag vor Wahl</i>
09. - 22.11.2011	Auslage der Wähler/innen/verzeichnisse	<i>zwei Wochen</i>
22.11.2011	Abgabe der Wahlvorschläge	<i>36. Tag vor Wahl</i>
05.01.2012	Antrags-Fristende für die Briefwahl	<i>5. Tag vor Wahl</i>
06.01.2012	Abschluss des Wählerverzeichnisses	<i>4. Tag vor Wahl</i>
10./11.01.2012	Wahltag	

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 61 -

10. Beispiel zur Mandatsverteilung bei personalisierter Verhältniswahl

Bei der Wahl zum Fachbereichsrat in der Gruppe der Hochschullehrer/innen (d. h., es sind in diesem Fall sieben Mandate zu vergeben) verteilen sich die Stimmen auf die kandidierenden Listen folgendermaßen:

Liste 1	Liste 2	Liste 3	Stimmzahl
25	37	11	

Für jede Liste wird berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate} \times \text{Stimmzahl der Liste}}{\text{Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Listen}}$$

Danach ergeben sich folgende Dezimalzahlen:

2,397261	3,547946	1,054795
↑	↑	↑

Vor dem Komma ist abzulesen, wie viele Mandate jede Liste in jedem Fall erhält.

Das dann noch zu vergebende Mandat wird den Listen in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile **hinter dem Komma** zugeteilt.

2,397261	3,547946	1,054795	
	↓ + 1		
2	4	1	Sitze

Lägen bei der Vergabe des letzten Mandates zwischen einzelnen Listen gleiche Dezimalzahlen vor, so entscheidet das vom/von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los (§ 2 Abs. 3 S. 4 HWGVO).

Innerhalb der Listen werden die Mandate entsprechend der auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen Stimmen verteilt.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 62 -

11. Beispiel zur Mandatsverteilung bei Mehrheitswahl

Bei der Nachwahl zum Institutsrat in der Gruppe der Hochschullehrer/innen sind vier Mandate zu vergeben. Die Mandatszuteilung aufgrund der Stimmenergebnisse ergibt sich wie folgt:

Kandidat/in	Stimmen	Resultat
A	9 ②	Mitglied
B	12 ①	Mitglied
C	0	weder als Mitglied, noch als Stellvertreter/in oder als Nachrücker/n gewählt (§ 3 S. 6 FU-WahlO)
D	4 ④	Mitglied
E	9 ③	Mitglied
F	1	zweite/r Stellvertreter/in bzw. Nachrücker/in (§ 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 FU-WahlO)
G	4	obwohl Stimmgleichheit mit Kandidat/in D vorliegt, erhielt diese/r das 4. Mandat, denn gemäß § 3 S. 5 FU-WahlO entscheidet bei Stimmgleichheit die Reihenfolge der Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag; bei der Mehrheitswahl gibt der Stimmzettel diese Reihenfolge wieder (§ 15 Abs. 3 FU-WahlO); Kandidat/in G ist damit erste/r Stellvertreter/in bzw. Nachrücker/in (§ 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 FU-WahlO)

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 63 -

12. Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältniswahl (Hare/Niemeyer)

Bei einer Wahl sind zwei Mandate zu vergeben. Die Mandatszuteilung aufgrund der Stimmenergebnisse berechnet sich wie folgt:

Liste 1	Liste 2	Stimmzahl
26	74	

Für jede Liste wird daraufhin berechnet:

$$\frac{\text{Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate} \times \text{Stimmzahl der Liste}}{\text{Gesamtzahl der gültigen Stimmen aller Listen}}$$

0,520000	1,480000
↑	↑

Vor dem Komma ist abzulesen, wie viele Mandate jede Liste mindestens erhält.

Die dann noch zu vergebenden Mandate werden den Listen in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile **hinter dem Komma** zugeteilt.

0,520000	1,480000	
↓ +1		
1	1	Sitze

Lägen bei der Vergabe des letzten Mandates zwischen den beiden Listen gleiche Dezimalzahlen (z. B. wenn Liste 1 insgesamt 25 und Liste 2 insgesamt 75 Stimmen erzielt hätten) vor, so entscheidet das vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes zu ziehende Los (§ 4 Abs. 1 S. 4 FU-WahlO).

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 64 -

13. Beispiel zur Mandatsverteilung bei Verhältniswahl (d´Hondt)

Bei einer Wahl sind zwei Mandate zu vergeben. Die Stimmenergebnisse verteilen sich wie folgt:

Liste 1	Liste 2	
26	74	Stimmenzahl

Die Mandatsverteilung berechnet sich wie folgt:

Teiler	Liste 1	Liste 2
1	26	74 ①
2	13	37 ②
3	8,67	24,67

Danach erhält Liste 2 aufgrund der ermittelten Höchstzahlen beide Mandate.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 65 -

14. Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl für die zentralen Kollegialorgane, die Fachbereichsräte und die Organe der Studentenschaften sowie über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin.

§ 2

Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Die Mitglieder des Akademischen Senats, des Konzils, der Fachbereichsräte, die Hochschulmitglieder im Kuratorium und die Mitglieder des Studentenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der Wähler einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den Bewerber und zugleich für die Liste, der er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig.
- (3) Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerber jedes Wahlvorschlags aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so muss dem Wähler durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben werden, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines nicht aufgeführten Bewerbers aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/ Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird vom Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstands das Los gezogen.
- (4) Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

- (5) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist, als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Hochschule ist. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.
- (2) Professoren und Professorinnen, die am 23. Oktober 1990 nach Maßgabe von §135 des Berliner Hochschulgesetzes emeritiert waren, sind wahlberechtigt. Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Werden Professoren oder Professorinnen oder Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubt, bleiben sie während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.
- (3) Hauptberufliche Hochschulleitungsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes der „Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)“ sind ungeachtet einer Beurlaubung wahlberechtigt. Gehören sie nicht der Gruppe der Mitglieder nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes an, so wählen sie in der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (4) Soweit Entscheidungen über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen über den Bereich einer Hochschule hinaus für die Wahlberechtigung von Mitgliedern der Hochschule von Bedeutung sind, ist abweichend von Absatz 1 die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit des in der bisherigen oder der neuen Hochschule zu wählenden Gremiums wirksam wird.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 66 -

- (5) Werden Entscheidungen gemäß Absatz 4 nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag getroffen, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen nachträglich in das neue Wählerverzeichnis aufzunehmen oder sie, sofern er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, aus dem bisherigen Wählerverzeichnis und gegebenenfalls aus den bisherigen Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im Übrigen davon unberührt.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die gemäß § 3 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. § 3 Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Nicht wählbar sind, unbeschadet ihrer Wahlberechtigung die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 emeritierten Professoren und Professorinnen, die in § 48 Abs. 3 Satz 2 Berliner Hochschulgesetz genannten Hochschulmitglieder.

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit in den Organisationseinheiten

- (1) Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Soweit Entscheidungen über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen Auswirkungen auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß Satz 1 haben, ist abweichend von dieser Vorschrift die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. § 3 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar. Dies gilt auch für Zentralinstitute, die für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet sind. Für nebenberuflich Beschäftigte gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie wahlberechtigt sind.

- (3) Studenten und Studentinnen sind im Fachbereich ihres Studienganges (Hauptfach) wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Innerhalb eines Semesters kann die Festlegung gemäß Satz 2 nicht geändert werden; dies gilt nicht für Studenten und Studentinnen, die im laufenden Semester die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Absatz 1 Satz 2 sowie § 3 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Abweichend von Absatz 1 und 3 können Wahlberechtigung und Wählbarkeit in weiteren Organisationseinheiten begründet werden, wenn und soweit eine Hochschule dies durch Satzung bestimmt.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Wahlvorstand nach Anhörung des oder der Wahlberechtigten über die Zuordnung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(...)

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 67 -

15. Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-Wahlo)

Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-Wahlo)

vom 21. Oktober 1998

in der Fassung vom 19. Juli 2000

RA I / I St W
Tel. 838 73711 / 55110

Der Akademische Senat der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 48 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel XI des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1998 - HStrG 98) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 687) am 21. Oktober 1998 aufgrund der 1. Änderungsordnung die folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen an der Freien Universität Berlin, die nach dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin und dem Erprobungsmodell auf Grundlage von § 7 a dieses Gesetzes durchzuführen sind, soweit durch eine gesonderte Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Personalisierte Verhältniswahl

Die Mitglieder des Akademischen Senats, des erweiterten Akademischen Senats, der Fachbereichsräte und der Institutsräte der Zentralinstitute werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

§ 3 Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl hat der/die Wähler/in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder diese Ordnung nichts anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein/e Bewerber/in vorhanden ist. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag maßgebend. Erhält ein/e Bewerber/in keine Stimme, so ist er/sie auch kein stellvertretendes oder nachrückendes Mitglied.

§ 4 Verhältniswahl

- (1) Bei der Verhältniswahl hat der/die Wähler/in eine Stimme. Diese ist für einen Wahlvorschlag abzugeben. Die Sitze werden entsprechend den für die personalisierte Verhältniswahl geltenden Vorschriften der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen entscheidet das von dem/der Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (2) Die universitären Mitglieder des Kuratoriums werden im Akademischen Senat durch die Vertreter/innen der jeweiligen Statusgruppe gemäß Abs. 1 gewählt.

§ 5 Termine und Fristen

- (1) Durch die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind im Interesse hoher Wahlbeteiligung möglichst gleichzeitig so durchzuführen, dass sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. Der zuständige Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am fünfzigsten Kalendertag vor Beginn der Wahl bekannt.
- (2) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden diese am letzten Tag um 12.00 Uhr; dies gilt nicht für Wahlhandlungen. Endet eine Frist an einem Sonntag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend. Fristen werden nur durch die akademi-

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 68 -

schen Weihnachtsferien und gesetzliche Feiertage, mit Ausnahme der Sonntage, gehemmt.

- (3) Der zuständige Wahlvorstand kann bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich, einem Zentralinstitut, einer Zentralen Einrichtung oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, in Einzelfällen die Fristen bis auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit kürzen. Dies gilt nicht für die Fristen für die Einlegung von Einsprüchen, für die Beantragung von Briefwahlunterlagen sowie für die Termine nach § 30 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung.

§ 6 Bildung der Wahlvorstände

- (1) Für die Wahlen der zentralen Gremien werden ein Zentraler Wahlvorstand und für die Wahlen nach § 8 werden dezentrale Wahlvorstände gebildet. Für Wahlberechtigte, die keiner der genannten Organisationseinheiten angehören, ist der Zentrale Wahlvorstand zuständig.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, dass sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Wahlvorstände beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Vorschlag von Mitgliedern des Akademischen Senats bestellt. Erfolgt die Bestellung nicht rechtzeitig, setzt das Präsidium die Mitglieder ein. Die Mitglieder der dezentralen Wahlvorstände werden von ihren Leitungsgremien bestellt. Die Funktionsfähigkeit der dezentralen Wahlvorstände wird vom Leitungsgremium sichergestellt. Wird die Funktionsfähigkeit nicht auf andere Weise erreicht, setzt das Leitungsgremium den Wahlvorstand ganz oder teilweise ein.
- (4) Dem Zentralen Wahlvorstand sollen jeweils zwei Angehörige der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BerLHG angehören; für jedes Mitglied können bis zu vier Stellvertreter/innen bestellt werden. Er gilt auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreter/innen von Mitgliedergruppen nicht bestellt sind. Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes nimmt an den Sitzungen mit Rederecht teil. Den dezentralen Wahlvorständen sollen sechs Angehörige der zuständigen Organisationseinheit angehören; im übri-genelten die Sätze 2 und 3.

- (5) Scheidet ein Mitglied oder ein/e Stellvertreter/in aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein/e Nachfolger/in bestellt. Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für deren Durchführung der Wahlvorstand zuständig ist.

§ 7 Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand koordiniert verbindlich die Aufgaben der dezentralen Wahlvorstände und berät sie und die Gremien und Wahlorgane bei Wahlanfechtungen gemäß § 25. Er ist für die Durchführung der zentralen Wahlen verantwortlich.
- (2) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. Sie werden von der Verwaltung unterstützt, insbesondere durch die Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte, die, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen, von ihren dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen sowie durch Sachmittel zu unterstützen sind. Der Zentrale Wahlvorstand kann im Rahmen dieser Ordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung erlassen. Die Wahlvorstände können Einzel- oder Routineentscheidungen dem/der Vorsitzenden übertragen und wieder an sich ziehen; dies gilt für den Zentralen Wahlvorstand auch für die Geschäftsstellenleitung entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Am Wahltag bilden die Mitglieder der Wahlvorstände und ihre Stellvertreter/innen die Wahlleitungen. Der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher/in. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Protokollanten/Protokollantin. Die Wahlleitungen können für die Durchführung der Wahlhandlung Universitätsmitglieder, die keine Wahlbewerber/innen sind, zu Mitgliedern der Wahlleitung bestellen. Diese Mitglieder nehmen jedoch an Beschlussfassungen nicht teil.
- (5) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlvorstand oder einer Wahlleitung gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Besondere Zuständigkeiten

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 69 -

Die dezentralen Wahlvorstände nehmen bei Wahlen zu den Fachbereichsräten, Institutsräten der Zentralinstitute, den Leitungen der Zentraleinrichtungen, den Institutsräten der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche, zum Ärztlichen Direktor/zur Ärztlichen Direktorin, zur Krankenpflegekommission und zum Krankenpflegedirektor/zur Krankenpflegedirektorin, zu den nebenberuflichen Frauenbeauftragten, deren Stellvertreterinnen sowie den dazugehörigen Wahlgremien die in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Wahlvorstände erfolgen durch Aushang.

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über
 1. Gegenstand und Art der Wahl,
 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 3. Einsichtnahme in das Wähler/innen/verzeichnis,
 4. Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis,
 5. Frist für die Abgabe und Form der Wahlvorschläge,
 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
 7. Stimmabgabe.
- (2) Orte und Öffnungszeiten von Wahllokalen werden in der Wahlbekanntmachung oder in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

§ 11 Wähler/innen/verzeichnis

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Zentrale Wahlvorstand auf der Grundlage der ihm von der Zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Gruppen gegliedertes Verzeichnis aller Wahlberechtigten (Wähler/innen/verzeichnis) auf. Dieses Verzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, ggf. Amts- oder Dienstbezeichnung und Dienststelle der Wahlberechtigten, bei Student/inn/en Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fachbereich oder Zentralinstitut ihres Studiengangs (Hauptfach) sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten

zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Student/inn/enausweis ausdrücklich ausgewiesen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zentrale Wahlvorstand auch Dezentrale Wahlvorstände mit der Aufstellung des Verzeichnisses beauftragen.

- (2) Das Verzeichnis wird in den jeweils zuständigen Verwaltungen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt, enthält in diesem Zeitraum jedoch keine Angaben über das Geburtsjahr. Während dieser Auslegungsfrist können Wahlberechtigte schriftlich Einspruch gegen das Verzeichnis ihrer Gruppe beim zuständigen Wahlvorstand einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der zuständige Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Eine Verpflichtung zur Ermittlung von Amts wegen besteht nicht. Der zuständige Wahlvorstand nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Kenntnis erforderlich sind.
- (4) Das Verzeichnis wird vom zuständigen Wahlvorstand vier Tage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden; die Regelungen der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (HWGVO) bleiben unberührt. Werden nach den Regelungen der HWGVO Personen in das Verzeichnis aufgenommen oder in diesem gestrichen, beträgt die Einspruchsfrist drei Tage.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Frist zur Abgabe und Rücknahme von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem Beginn der Wahl.
- (2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort, das höchstens 35 Anschlägen entsprechen darf, versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.
- (3) Ein Vorschlag für Wahlen von Gremienmitgliedern muss mindestens drei Bewerber/innen enthalten. Jede/r Bewerber/in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Anderenfalls wird er/sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 70 -

(4) Sind in einer Gruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag abweichend von Absatz 3 Satz 1 nur eine/n Bewerber/in enthalten.

(5) Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes gibt auf Anforderung Formblätter und Disketten zum Druck der Formblätter heraus. Die Formblätter sollen in Maschinenschrift ausgefüllt sein. Einträge auf Disketten sollen mit handelsüblichen Geräten und Programmen vorgenommen werden können. Jede/r Bewerber/in muss seine/ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(6) Wahlvorschläge müssen über jede/n Bewerber/in in den nicht-studentischen Mitgliedergruppen

1. den Vor- und Familiennamen,
2. den Hochschulbereich und
3. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. Sie sollen über jede/n Bewerber/in die Amts- oder Dienstbezeichnung, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten.

(7) Bei Bewerber/inne/n in der Mitgliedergruppe der Studenten und Studentinnen müssen Wahlvorschläge

1. den Vor- und Familiennamen,
2. den Fachbereich (ggf. mit Wissenschaftlicher Einrichtung) oder das Zentralinstitut,
3. bei Wahlen innerhalb eines Fachbereichs, eines Zentralinstituts oder einer Zentralen Einrichtung den Studiengang gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 dieser Ordnung und
4. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe

enthalten. Sie sollen über jede/n Bewerber/in die Semesterzahl, die Matrikelnummer und die Wohnanschrift enthalten. Der/die Erstplatzierte oder bei dessen/deren Verhinderung eine/r der beiden folgenden Platzierten eines Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Student/inn/enausweises dem Wahlvorschlag beizufügen.

(8) Die Wahlvorstände können im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, zu Wahlen eine Wahlzeitung herauszugeben.

§ 13 gestrichen

§ 14 Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung

(1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder anderer Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn

1. sie nicht auf den für die Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden,
2. sie nicht die nach § 12 Abs. 6 S. 1 und Abs. 7 S. 1 dieser Ordnung zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten,
3. sie nicht die nach § 12 Abs. 3 S. 1 dieser Ordnung erforderliche Anzahl der Bewerber/inn/en enthalten,
4. sie nicht beim zuständigen Wahlvorstand eingereicht werden,
5. das nach § 12 Abs. 7 S. 3 dieser Ordnung geforderte Dokument nicht beigelegt wird,
6. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbar sind,
7. sie mehrdeutig sind oder zu Verwechslungen führen,
8. sie wegen fehlender oder von der Mehrheit des zuständigen Wahlvorstandes nicht eindeutig lesbarer weiterer Angaben abgelehnt werden.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung werden Geburtsjahr, Matrikelnummer und Wohnanschrift nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die Entscheidung gemäß Absatz 3 und bei Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 Satz 4 HWGVO kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch einlegen, über den der zuständige Wahlvorstand entscheidet. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 71 -

- (5) Innerhalb der Frist des Abs. 4 können Wahlvorschläge, die gemäß Abs. 1 Nr. 7 bis 8 nicht zugelassen worden sind, von den unmittelbar betroffenen Bewerber/inne/n der Wahlvorschläge nachgebessert werden; betrifft die Nachbesserung das Kennwort, muss innerhalb der Einspruchsfrist eine gemeinsame schriftliche Erklärung aller Bewerber/innen des betroffenen Wahlvorschlages vorgelegt werden. Die Nachbesserung setzt einen schriftlichen Einspruch voraus. Werden aufgrund eines Einspruchs weitere Wahlvorschläge zugelassen, erfolgt eine weitere Bekanntmachung gemäß Abs. 3 dieser Ordnung. Eine erneute Nachbesserung gemäß Satz 3 ist unzulässig.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der eingereichten Form und in der gemäß § 14 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Für Stimmzettel bei Wahlen im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gilt § 2 HWGVO.
- (3) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerber/innen in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages und ggf. unter Nennung des Kennwortes aufzuführen. § 14 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Verhältniswahlen sind die Listennummer, ggf. das Kennwort sowie die Namen mindestens der drei ersten Bewerber/innen aufzuführen.

§ 16 Wahllokal

- (1) Durch die Bestimmung der Wahllokale sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. In den Wahlräumen ist jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung untersagt. Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahlleitung sorgt für einen geordneten Wahlablauf; der/die Wahlvorsteher/in übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin aus.
- (2) Der zuständige Wahlvorstand kann bei Ausfall einer Örtlichen Wahlleitung gemeinsame Wahllokale für mehrere Stimmbezirke bilden, die aus Angehörigen verschiedener Wahlvorstände bestehen können. Ebenso kann ein Stimmbezirk mit mehreren Wahllokalen

gebildet werden, wenn eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

§ 17 Urnenwahl

- (1) Vor Eröffnung der Wahlhandlung richtet die Wahlleitung eine Wahlkabine oder mehrere Wahlkabinen ein, in denen der/die Wähler/in seine/n oder ihre/n Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen kann. Die Wahlkabinen müssen von der Wahlleitung überblickt werden können. In jeder Wahlkabine soll ein Schreibstift bereitliegen. An oder auf dem Tisch der Wahlleitung steht die Wahlurne, die mit einem Deckel versehen sein muss.
- (2) Der/die Wahlvorsteher/in eröffnet die Wahlhandlung mit der Feststellung, dass die Wahlleitung vollständig anwesend ist. Danach überzeugt sich die Wahlleitung davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird danach verschlossen oder versiegelt und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets mindestens zwei dem zuständigen Wahlvorstand angehörende Personen anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein/e Wähler/in aufhält; Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den oder die Stimmzettel zu kennzeichnen, in den Stimmzettelumschlag zu legen oder selbst in die Wahlurne zu stecken, können sich der Hilfe einer anderen Person, die auch der Wahlleitung angehören kann, bedienen, wobei sich die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des/der Wählers/Wählerin zu beschränken hat, und die Hilfsperson zur Geheimhaltung der aus der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet ist.
- (4) Beim Betreten des Wahllokals legt der/die Wähler/in der Wahlleitung seinen/ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweis vor; im Falle des § 16 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung gibt er/sie zusätzlich die Wahlbenachrichtigung ab, die für Studierende hierzu mit den Rückmeldeunterlagen übersandt werden. Der/die Protokollant/Protokollantin stellt den Namen des/der Wählers/Wählerin im Wähler/innenverzeichnis fest. Der/die Wähler/in erhält den oder die jeweiligen Stimmzettel und einen Stimmzettelumschlag, begibt sich unverzüglich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel und steckt sie dort in den Stimmzettelumschlag. Danach legt der/die Wähler/in

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 72 -

der Wahlleitung erneut das Dokument gemäß S. 1. vor und steckt seinen/ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Der/die Protokollant/in vermerkt im Wähler/innen/verzeichnis die Stimmabgabe. Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass zum Ausschluss der mehrfachen Wahlteilnahme die Urnenwähler/innen den Stimmzettelumschlag in einen weiteren Umschlag, der Angaben zum Stimmbezirk, zur Mitgliedergruppe und zum Wähler/innen/verzeichniseintrag enthält, legen und diesen verschließen.

(5) Der Abschluss der Wahlhandlung wird von der Wahlleitung mündlich bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Ist dies nicht auf andere Weise zu gewährleisten, ist der Zutritt zum Wahlraum unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler/innen ihre Stimme/n abgegeben haben. Danach erklärt die Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

(6) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das nach Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zu übergeben ist. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. Zahl der fehlerhaft eingegangenen Wahlbriefumschläge,
5. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
6. besondere Vorkommnisse.

§ 18 Briefwahl

(1) Die Briefwahl kann vom Wahlberechtigten oder von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl schriftlich beim zuständigen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen soll die Bezeichnung der Wahl, den Vor- und Familiennamen, den Hochschulbereich und die Mitgliedergruppe des/der Antragstellers/Antragstellerin enthalten.

(3) Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen/ihren oder seine/ihre Stimmzettel, legt diesen oder diese in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der/die Wahlberechtigte durch eigene Unterschrift die eigenhändige Kennzeichnung des Stimmzettels oder der Stimmzettel versichern.

§ 19 Wahlen innerhalb von Gremien

Für Wahlen innerhalb von Gremien, bei denen Mitglieder des Gremiums zu wählen sind, gelten deren Geschäftsordnungen. § 47 Abs. 1 BerlHG findet Anwendung. Sofern eine Geschäftsordnung nicht vorhanden ist, gilt § 49 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend. Funktionsträger/innen werden von allen Mitgliedern des Gremiums gewählt.

§ 20 Ausschluss doppelter Wahlteilnahme

(1) Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

(2) Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass ein/e Wähler/in bei der Stimmabgabe nach § 17 Absatz 4 Satz 6 dieser Ordnung mehrfach an der Wahl teilgenommen hat, werden diese Stimmen, ohne dass der weitere Umschlag geöffnet wird, nicht gewertet.

(3) § 5 Abs. 2 HWGVO ist zu beachten. Die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien erfolgt in diesem Fall im Wahllokal des Fachbereichs.

§ 21 Behandlung der Wahlbriefe

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung zuständigen Wahlvorstand eingegangen sein oder bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nach Abschluss der Wahlhandlung und vor der Auszählung der

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 73 -

Stimmen werden die Briefwahlunterlagen durch die jeweils zuständigen Wahlleitungen geöffnet und geprüft.

§ 22 Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Verwaltung für diese Wahl hergestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
5. bei der personalisierten Verhältniswahl mehr als ein/e Bewerber/in gekennzeichnet wird,
6. bei der Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben werden als dem/der Wähler/in zustehen,
7. bei der Verhältniswahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,
8. er Stimmenhäufungen enthält,
9. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des/der Wählers/Wählerin enthält,
10. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist,
11. er nicht in dem für diese Wahl vorgesehenen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
12. er in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
13. er in einem Wahlumschlag abgegeben wird, der einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 23 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die zuständigen Wahlleitungen zählen nach Abschluss der Wahlhandlung die für Listen und Bewerber/innen abgegebenen Stimmen aus, berechnen die für die Mandatzuteilung erforderlichen Dezimalzahlen, stellen das Wahlergebnis fest und übermitteln es unverzüglich mit den Wahlunterlagen an den zuständigen Wahlvorstand.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 74 -

Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst nach dem jeweils von dem zuständigen Wahlvorstand herausgegebenen Protokollvordruck mindestens Angaben über
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Wahlbeteiligung,
 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 4. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 6. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber/innen entfallenen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerber/innen,
 8. die Dezimalzahlen (nach Hare/Niemeyer).
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis macht der zuständige Wahlvorstand unverzüglich bekannt. Das amtliche Endergebnis erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 24 Verteilung der Sitze

- (1) Die Verteilung der Sitze erfolgt, sofern nicht in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt, nach Maßgabe des § 2 HWGVO sowie nach §§ 3 und 4 dieser Ordnung.
- (2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als sie Bewerber/innen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (3) Im Übrigen gilt ein Gremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe nicht oder nicht in ausreichender Zahl gewählt worden sind. § 46 Abs. 2 BerlHG ist zu beachten.

§ 25 Wahlprüfung, Anfechtung

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt nur aufgrund einer Anfechtung; bei absichtlichen Wahlfälschungen erfolgt die Wahlprüfung von Amts wegen. Jede/r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten; die gleiche Frist gilt auch für die Wahlprüfung von Amts wegen.
- (2) Die Anfechtung ist bei zentralen Wahlen beim Zentralen Wahlvorstand und im Übrigen bei Gremienwahlen beim

gewählten Gremium und sonst beim Wahlorgan schriftlich einzulegen und zu begründen.

- (3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn der/die Antragsteller/in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wähler/innen/verzeichnis, gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem/einer Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (5) Ist der Einspruch begründet, so erklärt die zuständige Stelle die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung wird ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.
- (6) Die Rechtsaufsicht des Präsidiums gemäß §§ 56, 7 a BerlHG bleibt unberührt.

§ 26 Nachwahl

- (1) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag, dem ein Wahlvorschlag beizufügen ist, eine Nachwahl statt.
- (2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis zum Ablauf von neun Monaten der Amtszeit gestellt werden. Wenn zur letzten Wahl ein zugelassener Wahlvorschlag vorlag und die Wahlbeteiligung o. v. H. betragen hat, so ist die Nachwahl unzulässig. Der zuständige Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Urnenwahlen durchgeführt werden.

§ 27 Wiederholungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 75 -

abgelaufen ist, aufgrund desselben Wähler/innen/verzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 25 dieser Ordnung hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wähler/innen/verzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler/innen/verzeichnis zu streichen und Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Eine Streichung von Wahlvorschlägen aufgrund von nunmehr nicht mehr ausreichender Bewerber/innen/zahl findet nicht statt.

§ 28 Stellvertretung und Mandatsnachfolge

- (1) Ist ein Mitglied eines Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, durch den/die Bewerber/in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch den/die Bewerber/in mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen; § 3 Satz 6 und § 14 Abs. 2 S. 2 dieser Ordnung sind entsprechend anzuwenden. Gremienmitglieder, die im Rahmen der Verhältniswahl gewählt wurden, können sich durch den/die Rangnächste/n des Wahlvorschlages vertreten lassen.
- (2) Hochschulmitglieder in Kuratorien und ihre Stellvertreter/innen verlieren für die Dauer der laufenden Amtsperiode des erweiterten oder des Akademischen Senats in diesen Gremien ihre Mitgliedschaft.
- (3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
 1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er/sie gewählt wurde,
 2. die Organisationseinheit verlässt, für die er/sie gewählt wurde,
 3. aus anderen Gründen seine/ihre Wählbarkeit verliert,
 4. sein/ihr Mandat nach Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin niederlegt.
- (4) Für nachrückende Gremienmitglieder ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 29 Gemeinsame Wahlen

- (1) Bei den Wahlen zum Akademischen Senat und zum erweiterten Akademischen Senat gelten die Fachbereiche und Zentralinstitute als Stimmbezirke.
- (2) Wird aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe eines Stimmbezirks die Wahrung des Wahlgeheimnisses offensichtlich gefährdet, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die abgegebenen Stimmen intern an anderer Stelle auszuweisen.

§ 30 Wahl des Präsidiums

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidiums so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zur vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist.
- (2) Bei der Festsetzung der Termine soll der Zentrale Wahlvorstand sich mit den beteiligten Organen abstimmen. Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.
- (3) Die Wahl des Ersten Vizepräsidenten oder der Ersten Vizepräsidentin kann gleichzeitig mit der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin stattfinden. Absätze 1 und 2 finden Anwendung.
- (4) Der/die gewählte und bestellte Präsident/in kann bereits vor dem Amtsantritt den Vorschlag zur Wahl weiterer Vizepräsident/inn/en gemäß § 57 Absatz 3 BerlHG machen. Die Bekanntmachung des Wahltermins durch den Zentralen Wahlvorstand erfolgt spätestens zwanzig Kalendertage vor dem Wahltag. Absatz 2 findet bezüglich der Abstimmung hinsichtlich der Festsetzung der Termine mit den Vorsitzenden des Akademischen Senats Anwendung.
- (5) Sind für die Wahl der weiteren Vizepräsident/en/innen mehr Wahlvorschläge als Ämter vorhanden, erfolgt entgegen Satz 4 des § 3 die Wahl mit Ja- und Nein-Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen und mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

§ 31 Wahl des/der Ärztlichen Direktors/ Direktorin und dessen/deren Stellvertretung

Gewählt ist, wer bei einer Wahlbeteiligung von mindestens der Hälfte aller Wahlberechtigten entsprechend § 79 BerlHG die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kommt unter diesen Voraussetzungen eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 76 -

beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, zwei Wochen später ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist zum Ärztlichen Direktor oder zur Ärztlichen Direktorin gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Dies gilt für die Wahl des Stellvertreters oder der Stellvertreterin entsprechend. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt; Urnenwahl ist nicht möglich. Die Briefwahlunterlagen werden spätestens am achten Tage vor dem Beginn der Wahl den Wahlberechtigten an ihre Privatanschrift zugesandt.

§ 32 Wahl der Krankenpflegekommission

Für die Wahl zur Krankenpflegekommission ist dem Wahlvorschlag unbeschadet des § 12 dieser Ordnung über jede/n Bewerber/in ein Nachweis

1. über die Erteilung der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft sowie
2. über die mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit als Krankenpflegekraft

beizufügen. Die Dauer der Tätigkeit als Krankenpflegekraft und das Datum der Erteilung der Erlaubnis zur Krankenpflegekraft sind auf dem Wahlvorschlag anzugeben. Werden die erforderlichen Angaben auf dem Wahlvorschlag nicht geleistet oder fehlen die nach Satz 1 erforderlichen Nachweise, wird der/die Bewerber/in ohne Möglichkeit der

Nachbesserung gemäß § 12 Abs. 4 dieser Ordnung gestrichen.

§ 33 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ist ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet.

§ 34 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Freien Universität Berlin vom 3. Juli 1996 (ABl. 25/1996) außer Kraft.

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 77 -

Raum für Notizen:

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

- Seite 78 -

Stichwortverzeichnis

A

Abgabe der Wahlvorschläge	
Ablauf der Frist zur	5, 6, 19, 23
Anfechtung der Wahl	50
Beratung durch den Zentralen Wahlvorstand	50
Ausscheidegründe.....	59
Auszählung.....	44
Auszählung der Stimmen.....	40

B

Bekanntmachung	16, 17–18
Aushang	17
der Wahl.....	16, 19
der Wahllokale.....	16, 35
der Wahlvorschläge.....	16, 19
des amtlichen Endergebnisses.....	17, 52
des vorläufigen Wahlergebnisses.....	17, 20, 50
strafrechtliche Schutzbestimmung.....	17
Beurlaubung	8
Briefwahl	
Antragstellung	33
Stimmabgabe.....	33
Unzulässigkeit bei Wahlen innerhalb von Gremien.....	33
Briefwahlunterlagen	
Antragsfrist	19
Öffnen und Prüfen.....	40

E

Einspruch	
Fristen	19
Wahlanfechtung.....	51
Wähler/innen/verzeichnis.....	16, 23
Erprobungsmodell	1

F

Fachschaftsräte.....	15
Feiertage	

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

gesetzliche.....	19
Formblätter.....	26
Fristen.....	19–22
Abgabe der Wahlvorschläge.....	19
Abschluss des Wähler/innen/verzeichnisses.....	19
Beantragung der Briefwahl.....	19
Berechnung.....	19
Hemmnis.....	19
Verkürzung.....	20
Wahlanfechtung.....	20
Wahlbekanntmachung.....	19

G

Gastdozent/inn/en.....	9
Gastprofessor/inn/en.....	9

H

Hare/Niemeyer.....	45, 47
Hausrecht.....	35

I

Immatrikulationsnachweis.....	28
-------------------------------	----

K

Klage.....	52
kumulieren.....	<i>Siehe Stimmhäufung</i>
Kuratorium	
Ruhen der Mitgliedschaft im (erweiterten-) Akad. Senat.....	58

L

Lehrbeauftragte.....	10
----------------------	----

M

Mandatsnachfolge.....	59
Mandatsverteilung	
bei personalisierter Verhältniswahl.....	45
bei Verhältniswahl.....	47
innerhalb von Listen.....	46
Mehrheitswahl	2, 29, 30, 47, 50
Sitzverteilung.....	47
ungültige Stimmen.....	43
Mitgliedergruppen	

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

Zugehörigkeit zu mehreren ~	11
-----------------------------------	----

N

Nachwahlen	54
Nein-Stimmen	2

P

personalisierte Verhältniswahl	
Mandatsverteilung	45
Privatdozent/inn/en	
Wahlberechtigung	10

R

Rechtsaufsicht	52
Reihenfolge der Bewerber/innen	30
Reihenfolge der Listen/Wahlvorschläge.....	29
Rücktritt.....	59

S

Sitzverteilung	
Mehrheitswahl	47
Verhältniswahl	47
Verhältniswahl, personalisierte.....	45
Stellvertretung.....	58
<i>bei Mehrheitswahl</i>	58
<i>bei personalisierter Verhältniswahl</i>	58
<i>bei Verhältniswahl</i>	58
Stimmabgabe	
bei Zugehörigkeit zu mehreren Bereichen	11
Briefwahl	33
Urnenwahl.....	36
Stimmbezirk	3
Stimmenausählung	44
Stimmengleichheit	
bei Entscheidungen des Wahlvorstandes.....	15
bei Mehrheitswahl	58
bei Mehrheitswahl und ausgeloster Reihenfolge der Bewerber/innen.....	58
gleiche Dezimalzahlen bei der personalisierten Verhältniswahl.....	46
gleiche Dezimalzahlen bei der Verhältniswahl.....	47
gleiche Stimmenzahl bei der Mehrheitswahl.....	47
zwischen Bewerber/inne/n.....	46
Stimmenhäufung	2
Unzulässigkeit.....	43
Stimmzettel	43
Ersatz.....	37
<i>nicht gewertete</i>	43

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

<i>ungültige</i>	43
Studierende	
in mehreren Hauptfächern	23
Studierendenparlament	15

T

Teilgrundordnung	1
Termine	<i>Siehe Fristen</i>
Termine und Fristen	<i>Siehe Fristen</i>

U

Ungültigkeit der Wahl	56
Urnenwahl	36

V

Verhältnswahl	2, 47
Sitzverteilung	47
ungültige Stimmen	43
Verhältnswahl, personalisierte	2
Sitzverteilung	45
ungültige Stimmen	43
Unterschied zur Verhältnswahl	47

W

Wahl	
Anberaumung	16
Anfechtung	50
Beschluss über	16
Ungültigkeit	56
Wahlanfechtung	50
Ablehnung	51
Begründetheit	51
Frist	19
Klage	52
Wahlberechtigung	10
Ärzte/Ärztinnen	8
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum	8
außerplanmäßige Professor/inn/en	10
Auszubildende	8
bei Umstrukturierungen	7
bei Zugehörigkeit zu Fachbereich und Zentralinstitut	11
bei Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen	11
Beurlaubte	8
Drittmittelbeschäftigte	9
Emeritierte	9
Honorarprofessor/inn/en	10
Lehrbeauftragte	10

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

Privatdozent/inn/en.....	10
Professor/inn/en im Ruhestand.....	10
Universitätsräte/Universitätsrätinnen	11
Wahlbriefe	37
Wähler/innen/verzeichnis.....	23
Abschluss.....	19, 24
Auslage.....	23
Berichtigungen	23
Einsichtnahme	23
Einspruch gegen das	23
Inhalt.....	23
Wahlergebnis	
amtliches Endergebnis	52
Bekanntmachung des vorläufigen.....	50
Feststellung.....	40
vorläufiges Wahlergebnis	20
Wahlfreiheit	1
Wahlheimlichkeit	1
Wahrung.....	38
Wahlgleichheit	1
Wahlhandlung	33-39
Aufgaben vor Eröffnung der.....	36
Ende.....	37
Ende der.....	19
Eröffnung.....	36
Wahlleitung	34
Wahllokal.....	16
Wahllokale	16
Wahlprotokoll.....	48
Wahlprüfung	
Beachtung der Anfechtungsfrist.....	52
von Amts wegen.....	52
Wahlumschläge	42
Wahlvorschläge	26-33
Anforderungen.....	26
Bekanntmachung.....	16
Besonderheit bei studentischen~	28
Einspruchsfrist.....	19
Festlegung der Listennummern.....	29
Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen	30
Form.....	16
Formblätter	26
Frist für die Abgabe.....	16
Kennwort.....	28
Losentscheid	30
Mehrfachkandidatur	29
Mindestbewerber/innen/anzahl.....	27
Nachbesserung	31
Nichtzulassungsgründe.....	31
Prüfung	28
Unterstützung.....	28
Veröffentlichung	30
Zulassung	30
Zustimmungserklärungen.....	27

Allgemeiner Leitfaden zu den Hochschulwahlen

Wahlvorstand	
studentischer	15
Wahlvorstände	
Amtszeit	13
Ausscheiden	14
Beschlüsse.....	15
Beschlussfähigkeit	15
Bestellung der.....	13
Kandidaturverbot	14
Sicherstellung der Funktionsfähigkeit.....	13
Vorsitzende/r.....	15
Wahl d. Vorsitzenden.....	13
Zusammensetzung	13
Zuständigkeiten	14
Weihnachtsferien	
akademische	19
Wiederholungswahlen	56